



Verein auf Gegenseitigkeit

zillertaler
VERSICHERUNG

**BEDINGUNG FÜR DIE
DAHEIM & BEHÜTET
HAUSHALTSVERSICHERUNG**

... daham versichert

6280 Zell am Ziller, Bahnhofstraße 6 · T 05282 3089 · F 05282 3089-4
E info@zillertalerversicherung.at · www.zillertalerversicherung.at

VORBEMERKUNGEN

- Die Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS Fassung 7/2012) finden Anwendung.
- Anwendungsbereich: Gültig für den Wohnungsinhalt in Mehrfamilienwohnhäusern, Ein- und Zweifamilienwohnhäusern sowie in landwirtschaftlichen Wohnhäusern.
- Das Vertragsverhältnis besteht im Sinne des § 1 (2) der Satzung des Zillertaler Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit zwischen dem Mitglied, im Folgenden Versicherungsnehmer genannt, und dem Zillertaler Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit, im Folgenden kurz Versicherer genannt.
- Die Versicherungsbedingungen bilden die Grundlage des Vertragsverhältnisses. Der konkret vereinbarte Versicherungsschutz ergibt sich aus dem Antrag, dem Versicherungsschein (Polizze) und seinen Nachträgen.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Versicherte Gefahren
 - 1.1. Feuerversicherung (kurz Feuer)
 - 1.2. Sturmschadenversicherung (kurz Sturm)
 - 1.3. Leitungswasserversicherung (kurz Leitungswasser)
 - 1.4. Einbruchdiebstahl- und Beraubungsversicherung (kurz Einbruchdiebstahl)
 - 1.5. Glasbruchversicherung (kurz Glasbruch)
 - 1.6. Kühlgutversicherung (kurz Kühlgut)
2. Versicherte Sachen
 - 2.1. Wohnungsinhalt
 - 2.2. Gebäudebestandteile
 - 2.3. Fremdenzimmereinrichtung
 - 2.4. Verglasung
 - 2.5. Balkon- und Terrassenblumen und -gefäße
 - 2.6. Spielplatzeinrichtungen
 - 2.7. Gartenhütte, Carports, gemauerte Grills
 - 2.8. Fremde Sachen
 - 2.9. Wertsachen
 - 2.10. Eigene Kfz
 - 2.11. Nicht versicherte Sachen
3. Versicherte Kosten
 - 3.1. Versicherte Kosten innerhalb der Höchsthaftungssumme
 - 3.2. Zusätzlich versicherte Kosten (Nebenkosten)
 - 3.3. Nicht versicherte Kosten
4. Örtliche Geltung der Versicherung (Versicherungsort)
 - 4.1. Innerhalb der Wohnräume
 - 4.2. Außerhalb der Wohnräume am Versicherungsgrundstück
 - 4.3. Außerhalb des Versicherungsgrundstücks
5. Sicherheitsvorschriften
 - 5.1. Allgemeines zu Sicherheitsvorschriften
 - 5.2. Vertragliche Sicherheitsvorschriften
6. Obliegenheiten
 - 6.1. Allgemeines zu Obliegenheiten
 - 6.2. Schadenminderungspflicht
 - 6.3. Schadenmeldungspflicht
 - 6.4. Schadenaufklärungspflicht
7. Versicherungswert
8. Entschädigung bzw. Ersatzleistung
 - 8.1. Allgemeines zur Entschädigung
 - 8.2. Ersatzleistung für versicherte Kosten
9. Grobe Fahrlässigkeit
10. Rohbauversicherung
 - 10.1. Eingeschränkte Rohbaudeckung
 - 10.2. Prämienfreiheit
 - 10.3. Bauvollendung und/oder Benützungübernahme
11. Wertanpassung (Indexvereinbarung)
12. Wertermittlung, Unterversicherung
 - 12.1. Wertermittlung
 - 12.2. Unterversicherung
 - 12.3. Vorsorgeversicherung
13. Zahlung der Entschädigung, Wiederherstellung/Wiederbeschaffung
 - 13.1. Anspruch auf erste Entschädigung
 - 13.2. Anspruch auf Gesamtentschädigung
 - 13.3. Anspruch auf versicherte Kosten
14. Regress nach § 67 Vers.VG, Wiederauffüllung der Höchsthaftungssumme
 - 14.1. Regress nach § 67 Vers.VG
 - 14.2. Wiederauffüllung der Höchsthaftungssumme
15. Wohnungswechsel
16. Haushaltsversicherung in nicht ständig bewohnten Gebäuden
 - 16.1. Definition
 - 16.2. Reduktion der Ersatzleistung/Einschränkung des Versicherungsschutzes
 - 16.3. Zusätzliche Sicherheitsvorschriften
17. Allgemeine Vereinbarungen
 - 17.1. Führung
 - 17.2. Prozessführung
 - 17.3. Subsidiarität
18. Weitere Vertragsgrundlagen

1. VERSICHERTE GEFAHREN

Der Deckungsumfang gemäß den Punkten 1.1. bis 1.6. gilt nur für diejenigen Positionen, die auch gegen diese Gefahren versichert sind. Die versicherten Gefahren sind auf der Polizze (dem Versicherungsschein) dokumentiert.

Hinweis: Für bestimmte Gefahren gilt der Versicherungsschutz in begrenztem Umfang.

! **Wichtig:** Neben der versicherten Gefahr, den Entschädigungshöchstgrenzen, etc. ist für die Ersatzleistung Voraussetzung, dass sich die versicherte Gefahr an einer versicherten Sache verwirklicht. Zum Beispiel werden Außenjalousien der Gebäudeversicherung zugeordnet, wenn der Versicherungsnehmer auch Eigentümer des Gebäudes ist. Versicherte Sachen und deren Zuordnung sind im Punkt 2 dieser Bedingung geregelt.

Ergänzend zu den bei den Punkten 1.1. bis 1.6. ausgeschlossenen Gefahren gelten jedenfalls als ausgeschlossen:

- a. Schäden durch die unmittelbare oder mittelbare Wirkung von:
Kriegsereignissen jeder Art, mit oder ohne Kriegserklärung, einschließlich aller Gewalthandlungen von Staaten;
Innere Unruhen, Aufruhr, Aufstand, Rebellion, Revolution, Bürgerkrieg;
allen mit den vorgenannten Ereignissen verbundenen militärischen oder behördlichen Maßnahmen;
Bodensenkung, Erdbeben oder anderen **außergewöhnlichen Naturereignissen**;
Kernenergie, radioaktiven Isotopen oder ionisierender Strahlung
 - b. Schäden durch **Terrorakte**
Neben den in gegenständlichen und Besonderen Bedingungen angeführten nicht versicherten Schäden sind zusätzlich ausgeschlossen – sofern sie überhaupt Gegenstand des Versicherungsvertrages sind – ohne Rücksicht auf andere mitwirkende Ursachen oder Ereignisse, die zur gleichen Zeit oder in einer vom Schaden abweichenden Reihenfolge stattfinden, jegliche Art von Schäden, Verlusten, Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt verursacht werden von, sich ergeben aus oder im Zusammenhang stehen mit jeglicher Art von Terrorakten.
Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind auch – sofern sie überhaupt Gegenstand des Versicherungsvertrages sind – jegliche Art von Schäden, Verlusten, Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt verursacht werden von, sich ergeben aus oder im Zusammenhang stehen mit Handlungen, die zur Eindämmung, Vorbeugung oder Unterdrückung von Terrorakten ergriffen werden oder sich in irgendeiner Weise darauf beziehen.
- Definition Terrorakte**
Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, ethischer, religiöser, ideologischer oder ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen.
Ist der Versicherungsnehmer Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, so hat er nachzuweisen, dass ein Schaden weder unmittelbar noch mittelbar im Zusammenhang mit einem Terrorakt steht.
Diese Bestimmung lässt alle anderen Bestimmungen des Versicherungsvertrages unberührt. Dies gilt insbesondere auch für die Ausschlüsse.
- c. **Entgangener Gewinn und mittelbare Schäden**
 - d. Beeinträchtigungen der versicherten Sachen ohne Auswirkung auf die **Brauchbarkeit, Alter und/oder Nutzungsdauer**

1.1. FEUERVERSICHERUNG

1.1.1. Versicherte Gefahren

- a. **Brand**, das ist ein Feuer, das sich bestimmungswidrig ausbreitet; der Brandherd gilt mitversichert.
- b. **Blitzschlag**, das sind Schäden, die durch die unmittelbare schädigende Kraft- oder Wärmeeinwirkung eines Blitzes auf versicherte Sachen entstehen (direkter Blitzschlag).
- c. Schäden durch Überspannung oder Induktion infolge Blitzschlages (**indirekter Blitz**) an versicherten Sachen.
- ❓ **Zur Klarstellung:** Nicht versichert sind Schäden durch innere oder äußere Abnutzung des Materials oder durch unsachgemäße Instandhaltung, Schäden durch Überspannung oder Induktion infolge Netzschwankungen oder anderer atmosphärischer Entladungen.
- d. **Explosion**, das ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzliche verlaufende Kraftäußerung. Eine Explosion (Zerbersten) eines Behälters (Kessel, Rohrleitungen u.a.) liegt nur vor, wenn seine Wandung in einem solchen Umfang zerrissen wird, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschiedes innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet.
- e. Versengen durch Wärmestrahlung oder Wärmeübertragung (**Sengschäden**), das ist die unmittelbare, bestimmungswidrige Einwirkung von Wärme auf versicherte Sachen durch Strahlung oder Übertragung, dass sich diese farblich verändern, verformen oder verkohlen, ohne dass ein Brand im Sinne des Punktes 1.1.1.a vorliegt bis EUR 2.500,00 je Schadenereignis inkl. Verrußungsschäden.
- f. **Implosion**, das ist der plötzliche Zusammenbruch eines Gefäßes aufgrund Unterdrucks.
- g. **Absturz oder Anprall** von
 - Luft- bzw. Raumfahrzeugen oder Satelliten, deren Teilung bzw. Ladung
 - Meteoriten
- h. **Verpuffungsschäden in versicherten Kachelöfen**, das sind Schäden an Kachelöfen und anderen Öfen oder deren Rauchfängen und damit verbundene Ruß- und Rauchschaäden, die infolge eines unvollständigen Verbrennungsvorganges mit geringer Druckwelle und ohne Knall entstehen.
- i. Schäden durch **Schüsse aus Schusswaffen** bis EUR 5.000,00 je Schadenereignis, das sind Schäden an den versicherten Sachen innerhalb der Versicherungsräumlichkeiten durch unsachgemäßen Gebrauch einer Schusswaffe durch Projektile oder abgeschossene Munition. Alle gesetzlichen, behördlichen oder vereinbarten Sicherheitsvorschriften zu Besitz und Verwendung von Schusswaffen sind einzuhalten.

Versichert sind Sachschäden an versicherten Sachen, die gemäß den Punkten a bis i

- durch die unmittelbare Einwirkung einer versicherten Gefahr (**Schadenereignis**) eintreten
- als unvermeidliche Folge eines Schadenereignisses eintreten
- bei einem Schadenereignis durch Löschen, Niederreißen oder Ausräumen verursacht werden
- durch Abhandenkommen in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit einem Schadenereignis eintreten

1.1.2. Nicht versicherte Gefahren

- a. Schäden an versicherten Sachen, während diese bestimmungsgemäß einem Nutzfeuer, der Wärme oder dem Rauch ausgesetzt werden (Trocknen, Räuchern, Rösten, etc.)
- b. Schäden an Sachen, die in ein Nutzfeuer fallen oder geworfen werden
- c. Schäden an elektrischen Einrichtungen und Elektroinstallationen durch die Energie des elektrischen Stromes (zB Steigerung der Stromstärke, Überspannung, Isolationsfehler, Kurzschluss, Erdschluss, Kontaktfehler, Versagen von Mess-, Regel-, Steuer- oder Sicherheitseinrichtungen, Überschlag, Überlastung)
- ❓ **Zur Klarstellung:** Solche Schäden sind auch dann nicht versichert, wenn dabei Licht-, Wärme- oder explosionsartige Erscheinungen auftreten.
- d. Schäden durch innere Betriebsschäden
- e. Schäden an Verbrennungskraftmaschinen durch die im Verbrennungsraum auftretenden Explosionen

Zu den vorstehenden Punkten a bis e gilt:

Wenn solche Schäden zu einem Brand oder zu einer Explosion führen, ist der dadurch entstehende Folgeschaden versichert.

Zu den vorstehenden Punkten b bis e gilt:

Solche Schäden sind versichert, wenn sie als unvermeidliche Folge eines Schadenereignisses eintreten.

1.2. STURMSCHADENVERSICHERUNG

1.2.1. Versicherte Gefahren

- a. **Sturm**, das ist Wind mit einer Spitzengeschwindigkeit von mehr als 60 km/h.
- b. **Schneedruck**, das ist die Kraftwirkung natürlich angesamelter ruhender bzw. abrutschender Schnee- und Eismassen.
- c. **Felssturz, Steinschlag**, das ist das naturbedingte Ablösen und Abstürzen von Gesteinsmassen im natürlichen Gelände von Felswänden und Steilböschungen.
- d. **Raureiflast**, das ist fester Niederschlag, der sich aus unterkühlten Wassertropfen von leichtem Nebel oder direkt aus dem in der Luft enthaltenen Wasserdampf durch Resublimation bildet bis EUR 15.000,00 je Schadenereignis.
- e. **Last des Eisregens**, das sind unterkühlte Regentropfen, die wesentlich kälter als 0 Grad Celsius sind, in flüssigem Zustand fallen und die beim Auftreffen sofort gefrieren bis EUR 15.000,00 je Schadenereignis.
- f. **Erdrutsch**, das ist die naturbedingte Abwärtsbewegung von Boden- oder Gesteinsmassen auf einer unter der Oberfläche liegenden Gleitbahn.
- g. **Schneerutsch** an den versicherten Gebäuden, das ist das Herabrutschen von am Dach angesammelten Schneemassen.
- h. Beschädigung durch **Hagel**, das ist wetterbedingter Niederschlag in Form von Eiskörnern.
- i. **Optische Beeinträchtigungen** durch die versicherten Gefahren nach 1.2.1.a bis 1.2.1.h bis EUR 5.000,00 je Schadenereignis; das sind Schäden an versicherten Sachen durch Verdellung ohne Auswirkung auf die Brauchbarkeit, Funktionsfähigkeit oder Nutzungsdauer, Punkt 1d gilt diesbezüglich als aufgehoben.

Versichert sind Sachschäden an versicherten Sachen, die gemäß den Punkten 1.2.1.a bis 1.2.1.i

- durch die unmittelbare Einwirkung einer versicherten Gefahr (**Schadenereignis**) eintreten
- ❓ **Zur Klarstellung:** Eine unmittelbare Einwirkung liegt auch vor, wenn Gebäudeteile, Bäume, Maste oder ähnliche Gegenstände gegen versicherte Sachen geworfen werden,
- als unvermeidliche Folge eines Schadenereignisses entstehen,
- durch Niederschläge oder Schmelzwasser entstehen, wenn diese in versicherte Gebäude eindringen, unmittelbar nachdem feste Gebäudebestandteile oder verschlossene Türen bzw. Fenster durch eine versicherte Gefahr gemäß Punkt 1.2.1.a bis 1.2.1.h beschädigt/zerstört worden sind,
- durch Abhandenkommen in unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit einem Schadenereignis eintreten.

1.2.2. Zusätzlich als Schadenereignis gelten: Schäden im Inneren (innerhalb der Umschließungswände) des nach allen Seiten geschlossenen Wohngebäudes, in dem sich die Wohnräumlichkeiten befinden, die durch **Niederschlags- und Schmelzwasser** an den versicherten Sachen entstanden sind, sofern aus keiner anderen Versicherung oder aus der Katastrophenhilfedeckung ein Ersatzanspruch besteht und es sich um keinen Schaden durch Grundwasser, Grundfeuchtigkeit oder Wassereintritt infolge geöffneter, gekippter oder undichter Fenster und/oder Türen sowie Schäden durch Langzeiteinwirkung handelt. Die Ersatzleistung ist mit EUR 4.000,00 je Schadenereignis begrenzt.

1.2.3. Nicht versicherte Gefahren

- a. Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Flugzeugabsturz, Grundwasser, Ansteigen des Grundwasserspiegels, Grundfeuchtigkeit, Wind von weniger als 60 km/h, Sturmflut, Lawinen und Lawinenluftdruck, Sog- und Druckwirkung von Flugobjekten, Hochwasser, Überschwemmungen, Vermurungen, Kanalrückstau, auch dann nicht, wenn diese Ereignisse bei einem Sturm, bei Hagelschlag, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag, Schneerutsch, Raureiflast, Eisregen oder Erdrutsch auftreten bzw. deren Folge ist;
- b. Schäden durch Bewegung von Felsblöcken, Gesteins- oder Erdmassen, wenn diese Bewegung durch Erdaufschüttungen bzw. -abgrabungen, durch Sprengungen oder durch die Erschließung gasförmiger, flüssiger oder fester Stoffe aus dem Erdinneren verursacht wurde
- c. Schäden, die dadurch entstanden sind, dass sich das Gebäude, in dem sich die versicherten Wohnräumlichkeiten befinden, in einem baufälligen Zustand befanden bzw. ganz oder teilweise mangelhaft instandgehalten wurden.
- d. Schäden, die dadurch entstanden sind, dass im Zuge von Umbauten Baubestandteile aus der üblichen Verankerung oder Befestigung gelöst worden sind oder nicht entsprechend mit dem sonstigen Bauwerk verbunden sind. Weist der Versicherungsnehmer nach, dass der Schaden mit diesen Mängeln in keinem ursächlichen Zusammenhang steht, besteht Versicherungsschutz.
- e. Schäden in Gebäuden in Bau - ausführlich geregelt im Punkt 10 Rohbauversicherung
- f. Wasserschäden, die nicht die unvermeidliche Folge eines versicherten Ereignisses sind
- g. Schäden durch Bodensenkung
- h. Schäden durch dauernde Witterungs- oder Umwelteinflüsse
- i. Beeinträchtigungen ohne Auswirkungen auf die Brauchbarkeit, Funktionsfähigkeit oder Nutzungsdauer der Sachen mit Ausnahme von Beeinträchtigungen nach Punkt 1.2.1.i.
- j. Schäden an Verglasungen aller Art

1.3. LEITUNGSWASSERVERSICHERUNG

1.3.1. Versicherte Gefahren

Als Leitungswasserschaden gilt die **unmittelbare Einwirkung von Leitungswasser** (das ist Wasser bzw. Flüssigkeit in Zu- und Ableitungsrohren oder angeschlossenen Einrichtungen wie etwa Warmwasserversorgungs-, Zentralheizungs-, Fußbodenheizungs- und Schwimmbadversorgungsanlagen, wasserführenden Klima- und Solaranlagen), das **bestimmungswidrig** aus wasserführenden Rohrleitungen, daran angeschlossenen Armaturen oder Einrichtungen **austritt (Schadeneignis)** sowie Schäden, die als **unvermeidliche Folge** des definierten Schadenereignisses eintreten. Ebenso als Leitungswasserschaden gilt die unmittelbare Einwirkung von Wasser, das bestimmungswidrig aus **Mischsystemen** (Wasserrohrleitungen, die Abwasser und Regenwasser führen) oder aus **Regenfallrohren** austritt, die **innerhalb** des Gebäudes verlaufen.

Definition angeschlossene Einrichtung

Eine an wasserführenden Rohrleitungen angeschlossene Einrichtung ist jedes Behältnis, das bestimmungsgemäß Wasser durchlässt oder aufnimmt und dauernd durch eine Zuleitung oder durch eine Ableitung oder durch beides mit dem Rohrsystem verbunden ist.

Zusätzlich gelten im Rahmen der auf der Polize ausgewiesenen Höchsthaftungssumme für die versicherten Sachen als **Schadeneignisse**:

- a. Schäden durch bestimmungswidrigen **Austritt von Wasser aus Wasserbetten**, Zimmerbrunnen, Wassersäulen bis EUR 1.500,00 je Schadenereignis
- b. **Frostschäden** (Bruchschäden durch Frosteinwirkung) bei Eigentums-, Genossenschafts- und Mietwohnungen an Heizungsanlagen, Sanitäranlagen, Armaturen und angeschlossenen Einrichtungen, wenn diese zum Wohnungsinhalt gehören. **Auftaukosten** sind mitversichert, das sind Kosten im Sinne der Schadenminderung, die der Abwendung eines Bruchschadens durch Frost dienen und nicht der Aufrechterhaltung der Wasserversorgung.
- c. Schäden durch bestimmungswidrigen Austritt von Wasser aus einem nicht an das Leitungswassernetz angeschlossenen **Aquarium** (maximales Fassungsvermögen 750 Liter) **bzw. aus der Pumpenanlage** eines derartigen Aquariums auf Grund des Undichtwerdens bis EUR 1.500,00 je Schadenereignis. Schäden an Baubestandteilen werden auch dann ersetzt, wenn es sich um ein Ein- oder Zweifamilienwohnhaus handelt und der Wohnungsinhaber Eigentümer des Gebäudes ist.
- d. Bei Schäden an **angeschlossenen Einrichtungen und Armaturen**, wenn diese zu den versicherten Sachen gehören, werden die Kosten für die Erneuerung oder Reparatur dieser Sachen innerhalb der versicherten Wohnräumlichkeiten ersetzt, wenn es im Zuge des Aufsuchens und/oder Behebens eines Schadens an wasserführenden Rohren durch Rohrbruch, Rohrbruch durch Korrosion, Verstopfungsbehebung und Frostschaden notwendig ist. Eine Ersatzleistung erfolgt nur, soweit keine andere Versicherung dafür Entschädigung leistet und der Wohnungsinhaber nicht Eigentümer des Gebäudes ist.

1.3.2. Nicht versicherte Gefahren (auch nicht als unvermeidliche Folge eines Schadenereignisses)

- a. Schäden, die vor Beginn des Versicherungsschutzes entstanden sind, auch wenn sie erst nach Beginn des Versicherungsschutzes in Erscheinung treten,
- b. Schäden in Rohbauten bzw. Gebäuden in Bau - ausführlich geregelt im Punkt 10 Rohbauversicherung
- c. Schäden (ausgenommen Frostschäden nach Punkt 1.3.1.b) an angeschlossenen Einrichtungen, Anlagen und Armaturen (zB Boiler, Thermen, Wärmepumpen) samt Schäden aller Art an den darin befindlichen Rohren (Rohrleitungen) ab dem jeweiligen Rohranschlussstück.
- d. Schäden durch Anlagen, die ausschließlich Witterungsniederschläge ableiten, ausgenommen Schäden durch Wasser aus Mischsystemen oder aus Regenfallrohren, die innerhalb des Gebäudes verlaufen (siehe Schadenereignisdefinition)
- e. Schäden durch Sprinkleranlagen
- f. Schäden durch Fehlauflösungen von Löschanlagen
- g. Schäden durch Bewässerungsanlagen bzw. Beregnungsanlagen
- h. Schäden an unter Erdoberfläche befindlichen Vorräten und Erntefrüchten, die nicht mindestens 12 cm über dem Fußboden lagern
- i. Kosten durch Mietverlust oder andere mittelbare Schäden (ausgenommen Kosten nach 3.2.4)
- j. Schäden durch Holzfäule, Vermorschung, Schimmel oder Schwammbildung unabhängig von der Schadenursache
- k. Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion oder Flugzeugabsturz
- l. Schäden durch Grundwasser, Hochwasser, Überschwemmung, Vermurung, Ansteigen des Grundwasserspiegels, Grundfeuchtigkeit, Wasser aus Witterungsniederschlägen und dadurch verursachten Rückstau
- m. Schäden durch Plansch- und Reinigungswasser

1.4. EINBRUCHDIEBSTAHL- UND BERAUBUNGSVERSICHERUNG

1.4.1. Versicherte Gefahren

- a. **Versuchter oder vollbrachter Einbruchdiebstahl**, dieser liegt vor, wenn der Täter in die versicherten Räumlichkeiten
 - durch Eindringen oder Aufbrechen von Türen, Fenstern oder anderen Gebäudeteilen einbricht
 - durch Öffnungen, die nicht zum Eintritt bestimmt sind und ein erschwerendes Hindernis darstellen, einsteigt
 - heimlich einschleicht und aus den abgeschlossenen Räumlichkeiten Sachen entwendet
 - mit Werkzeugen oder falschen, widerrechtlich nachgemachten Schlüsseln eindringt
 - mit richtigen Schlüsseln eindringt, die er sich durch Einbruch in andere als die versicherten Räume eines Gebäudes oder durch Raub angeeignet hat.
- ❓ **Zur Klarstellung:** Ein Einbruchdiebstahl in versperrte Geldschränke oder Mauersafes mit Hilfe richtiger Schlüssel liegt nur vor, wenn sich der Täter diese Schlüssel durch Einbruchdiebstahl in andere als die versicherten Räume eines Gebäudes oder durch Raub angeeignet hat.
- b. **Vandalismus**, das ist die vorsätzliche Zerstörung oder Beschädigung versicherter Sachen, nachdem der Täter im Zuge eines versuchten oder vollbrachten Einbruchdiebstahls gemäß 1.4.1.a in die versicherten Räumlichkeiten gelangt ist.
- c. **Vandalismus an der Wohnungs- oder Hauseingangstür** bis EUR 350,00 je Schadenereignis, das ist die vorsätzliche Zerstörung oder Beschädigung der Wohnungstüren der versicherten Räumlichkeiten, an der Hauseingangstür nur sofern der Wohnungsinhaber Eigentümer des Ein- oder Zweifamilienwohnhauses oder landwirtschaftlichen Wohnhauses ist.
- d. **Einfacher Diebstahl**, dieser liegt vor, wenn der Täter versicherte Sachen entwendet, ohne dass ein Einbruchdiebstahl gemäß 1.4.1.a oder eine Beraubung gemäß 1.4.1.e vorliegt.
- e. **Beraubung**, diese liegt vor, wenn tätliche Gewalt gegen den Versicherungsnehmer, den mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen, oder gegen andere Personen, die sich berechtigterweise in den versicherten Räumlichkeiten aufhalten, angewendet oder angedroht wird, um versicherte Sachen wegzunehmen.
- f. **Beschädigung von Baubestandteilen** ist Beschädigung und/oder Entwendung von Gebäudebestandteilen und Gebäudezubehör der Versicherungsräumlichkeiten (auch in Ein- und Zweifamilienhäusern und landwirtschaftlichen Wohnhäusern) anlässlich eines versuchten oder vollbrachten Einbruchdiebstahls
- g. **Beschädigung von Einfriedungen**, das sind Schäden an allen baulichen Einfriedungen des Versicherungsgrundstückes anlässlich eines versuchten oder vollbrachten Einbruchdiebstahls, sofern sich diese im Eigentum des Versicherungsnehmers befinden. Die Ersatzleistung ist mit EUR 500,00 je Schadenereignis begrenzt. Bauliche Einfriedungen ist Sicht- und Zutrittsschutz aller Art (nicht jedoch Kulturen bzw. lebende Zäune) zur Abgrenzung des Versicherungsgrundstückes.

1.4.2. Versichert sind Sachschäden an versicherten Sachen, die gemäß den Punkten a bis g

- durch die unmittelbare Einwirkung einer versicherten Gefahr (**Schadenereignis**), das sind die Entwendung, Beschädigung oder Zerstörung der versicherten Sachen infolge des Eintritts einer Gefahr gemäß den Punkten a bis e, eintreten
- als unvermeidliche Folge eines Schadenereignisses entstehen

1.4.3. Zusätzlich als **Schadenereignis** gelten reine Vermögensschäden bis EUR 500,00 je Schadenereignis durch **Phishing im Zuge des privaten Online-Bankings** (kurz Phishing):

- a. Phishing ist, wenn sich die Täter mit Hilfe gefälschter E-Mails vertrauliche Zugangs- und Identifikationsdaten von Dritten unter Täuschung über ihre Identität rechtswidrig verschaffen. Mit diesen Daten nehmen die Täter unter der Identität des Inhabers im Online-Verkehr unerlaubte Handlungen vor. Als Schaden gilt nur die unmittelbar aus dem Phishing-Angriff resultierende Vermögenseinbuße in Höhe des abgebuchten Betrages.
- b. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind alle anderen Arten des Ausspähöns vertraulicher Daten. Folgeschäden (wie zB Zinseinbußen) sind jedenfalls nicht versichert. Kann von einer anderen Versicherung oder dem Bankinstitut Entschädigung verlangt werden, entfällt der Versicherungsschutz.
- c. Versicherungsschutz besteht, wenn der Schaden beim privaten Online-Banking des Versicherungsnehmers oder der im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen am PC oder Laptop in der versicherten Wohnung entsteht.
- d. Es gilt als ein Schadenereignis, wenn mehrere Schäden (Abbuchungen) aus einem Phishing-Angriff resultieren.

1.4.4. Zusätzlich als **Schadenereignis** gilt **Trickdiebstahl** bis EUR 500,00 je Schadenereignis innerhalb Europas im geographischen Sinn entsprechend nachfolgender Definition:

- a. Trickdiebstahl liegt vor, wenn Diebe den Versicherungsnehmer oder mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Personen ablenken oder überraschen und versicherte Sachen, die am Körper getragen werden, blitzschnell wegnehmen, ohne dass die Möglichkeit besteht, Widerstand zu leisten. Werden Sachen zunächst unbemerkt entwendet (Taschendiebstahl), wird keine Entschädigung erbracht.
- b. Trickdiebstahl im Sinne dieser Bedingung liegt ebenfalls vor, wenn der Versicherungsnehmer oder mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Personen getäuscht werden, um in die versicherten Wohnräume zu gelangen und dort versicherte Sachen entwenden.

1.4.5. Nicht versicherte Gefahren, auch nicht als unvermeidliche Folge eines Schadenereignisses

- a. Schäden, die unter Beteiligung angehöriger Personen als Täter, Anstifter, Mitschuldige oder Teilnehmer entstehen. Angehörige Personen sind solche, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben
- b. Schäden, die unter Beteiligung von Personen herbeigeführt werden, die für den Versicherungsnehmer tätig sind und Zugang zu den Versicherungsräumlichkeiten haben, es sei denn, dass der Einbruchdiebstahl zu einer Zeit begangen wird, während der die Versicherungsräumlichkeiten für sie verschlossen sind und von diesen Personen weder richtige noch falsche Schlüssel verwendet werden.
- c. Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Flugzeugabsturz oder Austreten von Leitungswasser;
- d. Schäden, die durch die Anwendung von Sprengmitteln bei einem Einbruchdiebstahl verursacht werden, sind hingegen versichert, soweit nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Entschädigung erlangt werden kann.

1.5. GLASBRUCHVERSICHERUNG

1.5.1. Versicherte Gefahren

Versichert sind die am versicherten Glas durch **Bruch** entstandenen Schäden (**Schadenereignis**). Sachschäden an versicherten Sachen sowie an Gebäudebestandteilen und Gebädezubehör als **unvermeidliche Folge** eines Schadenereignisses sind bis EUR 1.500,00 versichert.

1.5.2. Nicht versicherte Gefahren

- a. Schäden, die nur in einem Zerkratzen, Verschrammen oder Absplittern der Kanten, der Glasoberfläche oder der darauf angebrachten Folien, Malereien, Schriften oder Beläge, auch eines Spiegelbelages bestehen
- b. Schäden an Fassungen und Umrahmungen
- c. Folgeschäden über EUR 1.500,00
- d. Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion oder Flugzeugabsturz
- e. Schäden, die beim Einsetzen, beim Herausnehmen oder beim Transport der Gläser entstehen
- f. Schäden, die durch Tätigkeiten an den Gläsern selbst, deren Fassungen oder Umrahmungen entstehen. Schäden durch Reinigungsarbeiten sind versichert.
- g. Schäden an Handspiegeln, optischen Gläsern, Glasgeschirr, Hohlgläsern, Beleuchtungskörpern, Armbanduhren
- h. Schäden an Glasabdeckungen von Beeten, Verglasungen von Gewächshäusern,
- i. Schäden an der Verglasung von Unterhaltungs- sowie Informations- und Kommunikationselektronik (zB TV-Geräte, Computer, Bildschirme, Tablets, Smartphones, Handys, etc.)

? Zur Klarstellung: Die Ausschlüsse bleiben auch bestehen, wenn es sich um Verglasungen aus Kunststoff handelt.

1.6. Kühlgutversicherung

1.6.1. Versicherte Gefahren (Schadenereignis)

Versichert ist der Verderb von privatem Tiefkühlgut in Kühlschränken und Kühltruhen bis EUR 500,00 je Schadenereignis als Folge von

- a. Material- und Herstellungsfehlern
- b. Kurzschluss, Isolationsfehlern, Überspannung
- c. Ungeschicklichkeit
- d. Austreten von Sole, Ammoniak oder anderen Kältemitteln
- e. Stromausfall

1.6.2. Nicht versicherte Gefahren

Schäden am Tiefkühlgut infolge

- a. Unterlassung zumutbarer und erforderlicher Maßnahmen bei angekündigter Stromunterbrechung
- b. gewöhnlicher Abnutzung, Alterserscheinungen, Korrosion und Ablagerungen an der Kühleinrichtung
- c. natürlicher Veränderungen, Schwund, unsachgemäßer Behandlung oder Verpackung des Tiefkühlgutes
- d. Stromabschaltung durch das E-Werk infolge Zahlungsrückstand

2. VERSICHERTE SACHEN

Hinweis: Für bestimmte Sachen gilt der Versicherungsschutz in begrenztem Umfang. Auf der Police sind nachfolgende Sachen (2.1. bis 2.10), sofern sie unter den Versicherungsschutz fallen, unter dem Sammelbegriff „Gesamter Wohnungsinhalt“ subsummiert.

2.1. WOHNUNGSINHALT

Das sind bewegliche Sachen, die dem privaten Gebrauch oder Verbrauch dienen und im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers oder im Eigentum oder Besitz der mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen stehen (als Nachweis gilt der Meldezettel für den Hauptwohnsitz). Mitversichert gelten Haustiere, das sind Tiere, die üblicherweise in Wohnräumen gehalten werden.

Mitversichert sind ebenfalls **Sachen von besonderem Wert** bis zu einem Drittel der auf der Police ausgewiesenen Höchsthaftungssumme für den gesamten Wohnungsinhalt. Das sind Sachen, deren Gebrauchswert untergeordnet ist, die besonders kostbar und schützenswert sind. Insbesondere sind dies Antiquitäten, handgeknüpfte Teppiche und Gobelins, Pelze, Kunstgegenstände wie Skulpturen, Gemälde, Collagen, Zeichnungen, Grafiken, Plastiken sowie Silberbesteck, Porzellan, u. dgl.

Mittels Prämienzuschlag entsprechend der dem Versicherungsvertrag zugrundeliegenden Tarifbestimmungen ist die Erhöhung dieses Entschädigungslimits möglich. Ist eine derartige Vereinbarung getroffen, wird sie in der Police dokumentiert.

Für die versicherte Gefahr „Einfacher Diebstahl“ nach 1.4.1.d ist die Entschädigungsleistung mit EUR 2.500,00 je Schadenereignis begrenzt.

2.2. GEBÄUDEBESTANDTEILE

Das sind folgende Baubestandteile und Gebäudezubehör: Malerei, Tapeten, Verfließungen, Fußböden, Wand- und Deckenverkleidungen, nicht versetzbare Raumteiler, Kachelöfen und andere Öfen, Elektro-, Gas- und Sanitärinstallationen, Sanitäranlagen, Armaturen und Messgeräte sowie außerhalb von Mauern befindliche Teile von Heizungs- und Klimaanlage; Markisen, Rollläden, fix montierte Sonnensegel und Außenjalousien.

! **Wichtig:** Wenn aus einer Gebäudeversicherung Ersatz verlangt werden kann und/oder diese Sachen zu einem Ein- oder Zweifamilienwohnhaus oder landwirtschaftlichen Wohnhaus gehören und der Wohnungsinhaber Eigentümer des Gebäudes ist, fallen sie nicht unter Versicherungsschutz dieser Haushaltsversicherung.

! **Wichtig:** Für Markisen und fix montierte Sonnensegel ist die Entschädigungsleistung in der versicherten Gefahr Sturm (1.2.) mit EUR 3.000,00 begrenzt.

2.3. FREMDENZIMMEREINRICHTUNG

Das ist die Einrichtung von Fremdzimmern, Ferienwohnungen, Frühstücksräumen u. dgl. bei nicht gewerbsmäßiger Fremdenbeherbergung.

Für die versicherte Gefahr „Einfacher Diebstahl“ nach 1.4.1.d ist die Entschädigungsleistung mit EUR 500,00 je Schadenereignis begrenzt.

2.4. VERGLASUNGEN

das sind

2.4.1. Gebäude- bzw. Wohnungsverglasungen (Tür- und Fenstergläser)

2.4.2. Möbel-, Wand- und Bildverglasungen

2.4.3. Spiegel (Spiegel, die an Wänden oder in Möbeln, Türen oder Fenstern aufgehängt oder befestigt sind)

2.4.4. Verglasungen von Duschkabinen

2.4.5. Wintergarten-, Dach- und Balkonverglasungen bis EUR 4.000,00 je Schadenereignis

2.4.6. Glasbausteine (das sind in das Gebäudemauerwerk eingefügte Hohlglasbauelemente)

2.4.7. Kunstverglasungen (das sind Verglasungen im Sinne dieser Aufzählung, bei denen der künstlerische Wert, den Gebrauchswert erheblich übersteigt) bis EUR 4.000,00 je Schadenereignis

2.4.8. Verglasungen von Küchengeräten (zB Mikrowellenherd) und Geräten zur Wäschepflege (zB Waschmaschine) bis EUR 1.000,00 je Schadenereignis

2.4.9. Sonderverglasungen, das sind Glasfliesen, die unmittelbar an Wänden befestigt sind sowie Glastreppen und Treppenverglasungen bis EUR 750,00 je Schadenereignis

2.4.10. Glaskeramik- und Induktionskochflächen (exkl. Herdaufbau) bis EUR 2.000,00 (keine Summierung mit Punkt 2.4.8.) je Schadenereignis

2.4.11. Gläser von Aquarien und Terrarien

2.4.12. Sichtglastüren von Kachel-, Schweden- und Elektroöfen sowie Bodenglasplatten von Öfen und Herden bis EUR 500,00 je Schadenereignis

2.4.13. Lichtkuppeln, das sind gebogene Verglasungen von Gebäudeöffnungen in Decken oder Dächern, bis EUR 4.000,00 je Schadenereignis

2.4.14. Verglasungen von Einfriedungen, Verbindungsgängen, Hauseinfahrten, Eingangsverbauten und -überdachungen sowie Carports bis EUR 750,00 je Schadenereignis

2.4.15. Verglasungen von Solaranlagen (Sonnenkollektoren, Photovoltaik) bis 7.500,00 je Schadenereignis

2.4.16. Glasfassaden bis EUR 4.000,00 je Schadenereignis

2.4.17. Schwimmbadabdeckungen aus Glas bis EUR 4.000,00 je Schadenereignis

? Zur Klarstellung: Mitversichert sind auch Verglasungen aus Kunststoff.

Ist der Wohnungsinhaber Eigentümer des Ein- oder Zweifamilienwohnhauses oder landwirtschaftlichen Wohnhauses, erstreckt sich der Versicherungsschutz auf die Gebäudeverglasung des gesamten Objektes inkl. Nebengebäude, soweit von keiner anderen Versicherung (zB Gebäud Glasbruch) eine Entschädigung verlangt werden kann.

Ansonsten gilt nur jene Verglasung versichert,

- die zu den ausschließlich vom Versicherungsnehmer und mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen benützten Wohnräumen am Versicherungsort gehören.
- für die von keiner anderen Versicherung Entschädigung verlangt werden kann und für die der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt
-

2.5. BALKON- UND TERRASSENBLUMEN UND –GEFÄSSE

die sich unmittelbar auf an die Wohnräumlichkeiten anschließenden Terrassen, Balkonen und Loggien befinden. Nicht jedoch Kulturen wie Bäume, Hecken, Sträucher, Gartenblumen, Gartenbeete, Gemüse u. dgl.

Der Versicherungsschutz gilt nicht für Sengschäden nach 1.1.1.e und in den versicherten Gefahren Sturm nach Punkt 1.2. und Einbruchdiebstahl nach Punkt 1.4. ist die Entschädigungsleistung mit EUR 250,00 je Schadenereignis begrenzt. Für Balkon- und Terrassenblumen gilt Zeitwertentschädigung.

2.6. SPIELPLATZEINRICHTUNGEN

Das sind am Versicherungsgrundstück befindliche Spielplatzeinrichtungen. Das sind Kinderspielgeräte (Klettertürme, Schaukeln, Rutschen u. dgl.), die vom Hersteller für die dauernde Aufstellung im Freien vorgesehen sind und sich im Eigentum des Versicherungsnehmers oder der mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen stehen. Voraussetzung für eine Ersatzleistung ist, dass sie nach den Empfehlungen des Herstellers errichtet bzw. montiert sind und aus keiner anderen Versicherung Entschädigung erlangt werden kann.

Der Versicherungsschutz gilt nicht für Sengschäden nach 1.1.1.e. In der versicherten Gefahr Sturm nach Punkt 1.2. ist die Entschädigungsleistung mit EUR 2.500,00 je Schadenereignis begrenzt. In der versicherten Gefahr Einbruch-Diebstahl nach Punkt 1.4. ist die Entschädigungsleistung mit EUR 500,00 je Schadenereignis begrenzt.

Befindet sich die Spielplatzeinrichtung im Gemeinschaftseigentum einer Wohnungseigentumsgemeinschaft bzw. eines Mehrfamilienwohnhauses entfällt der Versicherungsschutz.

2.7. GARTENHÜTTEN, CARPORTS, GEMAUERTE GRILLS

Das sind im Eigentum des Versicherungsnehmers stehende Gartenhütten, Carports (Unterstellplatz für Kraftfahrzeuge) sowie gemauerte Grills auf dem Versicherungsgrundstück, insofern der Versicherungsnehmer nicht Eigentümer des Wohngebäudes, in dem sich die Versicherungsräumlichkeiten befinden, ist und aus keiner anderen Versicherung Entschädigung erlangt werden kann.

- Der Versicherungsschutz gilt bei gemauerten Grills nicht für Sengschäden nach 1.1.1.e sowie optische Beeinträchtigungen nach 1.2.1.i.
- In den versicherten Gefahren Feuer, Sturm, Leitungswasser nach Punkt 1.1. bis 1.3. ist die Entschädigungsleistung mit EUR 7.500,00 je Schadenereignis begrenzt, in der Gefahr Einbruchdiebstahl nach 1.4. mit EUR 500,00.

2.8. FREMDE SACHEN

Das ist fremdes Eigentum, soweit der Versicherungsnehmer oder der Eigentümer nicht aus einer anderen Versicherung Entschädigung erlangen kann und soweit sie dem Verwendungszweck laut Polizze entsprechen. Sachen der Mieter, Untermieter und gegen Entgelt beherbergter Gäste sind nicht mitversichert.

Der Versicherungswert fremder Sachen ist die Höhe, welche dem Interesse des Eigentümers entspricht, maximal jedoch die Wiederbeschaffungs- bzw. Wiederherstellungskosten oder der Neuwert. Ergibt sich aus besonderen Umständen für fremde Sachen nur Ersatzpflicht im Sinne des Schadenersatzrechts, gilt dafür als Versicherungswert generell maximal der Zeitwert. Vertragliche Wertbeschränkungen (zB Versicherung zum Zeitwert) und der Einwand der Unterversicherung bleiben aufrecht. Spezielle Ausschlüsse sowie Schäden an Sachen, die in den jeweiligen Gefahren als „nicht versicherte Gefahren“ deklariert werden, gehen vor.

2.9. WERTSACHEN

Wertsachen, das sind folgende Sachen, die im Eigentum des Versicherungsnehmers und seiner mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen stehen:

2.9.1. Bargeld, Einlagebücher ohne Klausel

2.9.2. Schmuck, Edelmetalle, Edelsteine, echte Perlen

2.9.3. Uhren, bei denen der Schmuckwert den Gebrauchswert übersteigt

2.9.4. Münz- und Briefmarkensammlungen

2.9.5. Wertpapiere mit und ohne amtlichen Kurs, Kupons, Schecks und Wechsel

2.9.6. Kreditkarten, Bankomatkarten, Sparkontokarten – für diese Sachen sind im Rahmen des jeweiligen Grenzbetrages nur die Kosten für das notwendige Aufgebotsverfahren und die Sperre versichert

2.9.7. Inhalt von **Bankschließfächern** innerhalb Österreichs bis EUR 20.000,00, sofern keine andere Versicherung besteht. Wenn anlässlich eines versicherten Ereignisses Entschädigungen aus diesem Titel aus dem gesamten Vertragsbestand der Zillertaler Versicherung zusammen den Betrag von EUR 160.000,00 (**Kumul Schadengrenze**) überschreiten, werden die auf die einzelnen Anspruchsberechtigten entfallenden Entschädigungen anteilig gekürzt. In diesem Fall leistet die Zillertaler Versicherung für die Entschädigung aus jedem einzelnen Vertrag nur nach dem Verhältnis der Kumul Schadengrenze zur Summe der ermittelten Entschädigungen aus allen Verträgen der Zillertaler Versicherung.

Wertsachen nach 2.9.1. bis 2.9.6 sind begrenzt zusätzlich zur Höchsthaftungssumme wie folgt versichert:

Behältnis	HHS in EUR*
In versperrten oder unversperrten, jedoch geschlossenen Möbelstücken oder Sicherheitsbehältnissen ohne Panzerung oder Einstufung nach EU-Norm (Widerstandsklassen) bis	15.000,00
davon freiliegend oder in freistehenden Handkassen und Schatullen bis	1.500,00
in versperrten Sicherheitsbehältnissen entsprechend VSÖ Sicherheitsgrad IV (mind. 100 kg) oder EU-Norm Widerstandsklasse 0 bis	30.000,00

* Höchsthaftungssumme bzw. Entschädigungsgrenze

Die Grenzen stellen die Höchsthaftungssumme je Schadenereignis dar, auch für den Fall, dass mehrere Haushaltsversicherungen für denselben Haushalt abgeschlossen werden.

Für die versicherte Gefahr „Einfacher Diebstahl“ nach 1.4.1.d ist die Entschädigungsleistung mit EUR 750,00 je Schadenereignis begrenzt.

2.10. EIGENE KFZ

Das sind private Kraftfahrzeuge und deren Anhänger mit behördlicher Zulassung sowie Boote und landwirtschaftliche Arbeitsgeräte und Maschinen einer aufgelassenen Landwirtschaft im ruhenden Zustand auf dem Versicherungsgrundstück, die im Besitz des Versicherungsnehmers und mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebender Personen stehen.

Der Versicherungsschutz greift nur insoweit keine andere Versicherung (zB Kaskoversicherung) besteht. Nicht versichert sind Brandschäden, welche bei der Inbetriebnahme der Kraftfahrzeuge – auch in der Garage – entstehen.

Die Entschädigungsleistung ist mit EUR 10.000,00 je Schadenereignis begrenzt. Es gilt Zeitwertentschädigung. Der Versicherungsschutz gilt nur für die Gefahren 1.1.1.a (Brand), 1.1.1.b. (Blitzschlag), 1.1.1.d. (Explosion) und 1.1.1.g. (Absturz oder Anprall von Luft- bzw. Raumfahrzeugen lt. Definition).

2.11. NICHT VERSICHERTE SACHEN

- 2.11.1. Gebäudebestandteile und Gebäudezubehör, wenn sich diese in einem Ein- oder Zweifamilienwohnhaus oder landwirtschaftlichen Wohnhaus befinden und der Versicherungsnehmer Eigentümer des Gebäudes ist, oder wenn eine Gebäudeversicherung Entschädigung leistet
- 2.11.2. Jedenfalls Gebäudebestandteile, wenn diese noch nicht fix montiert sind
- 2.11.3. Handelswaren, Geschäfts- und Sammelgelder, gewerblich genutzte Sachen
- 2.11.4. Sachen der Mieter, Untermieter und gegen Entgelt beherbergter Gäste

3. VERSICHERTE KOSTEN

3.1. VERSICHERTE KOSTEN INNERHALB DER HÖCHSTHAFTUNGSSUMME

3.1.1. Schadenminderungs- und Feuerlöschkosten

Versichert sind Kosten für Maßnahmen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei einem ersatzpflichtigen Schadenereignis zur Abwendung oder Minderung des Schadens aufwendet (**Schadenminderungskosten**). Der Ersatz der Kosten und die Entschädigung für die versicherten Sachen sind mit der Höchsthaftungssumme begrenzt, außer die Maßnahmen sind auf Weisung des Versicherers erfolgt.

In der Feuerversicherung sind Kosten für die Brandbekämpfung inklusive Sonderlöschmittel und Entsorgung von Löschmitteln mitversichert (Feuerlöschkosten). Ausgenommen davon sind Kosten für Leistungen der Feuerwehren gemäß Landesfeuerwehrgesetz und der jeweiligen Gebührenordnung sowie anderer zur Hilfe Verpflichteter – siehe auch Punkt 3.3.

3.1.2. Kosten des Aufgebotsverfahrens

Versichert sind die Kosten des Aufgebotsverfahrens im Inland bei Wertsachen nach 2.9. nach einem ersatzpflichtigen Schadenereignis.

3.1.3. Notverglasungskosten

Versichert sind Notverglasungs- und Notverschalungskosten anlässlich eines ersatzpflichtigen Glasbruchschadens nach Punkt 1.5. Notwendige Bewachungskosten werden bis EUR 500,00 je Schadenereignis ersetzt.

3.1.4. Entsorgungskosten Glasbruch

Versichert sind Kosten der behördlich auferlegten Behandlung von versicherten, zerbrochenen Glasscheiben bis 50 % der Ersatzleistung für die vom Schaden betroffene Verglasung.

3.1.5. Schlossänderungskosten

Ersetzt werden die Kosten der notwendigen Schlossänderungen an Zugangstüren der versicherten Wohnung oder Schlüssel versicherter Sicherheitsbehältnisse bis EUR 1.000,00 je Schadenereignis, wenn die Original- oder Duplikatsschlüssel durch Beraubung innerhalb Europas im geographischen Sinn nach Punkt 1.4.1.e oder Einbruchdiebstahl nach 1.4.1.a. in Gebäuden (nicht in Kraftfahrzeuge) innerhalb Österreichs abhandengekommen sind. Mitversichert ist die Anfertigung neuer Schlüssel und das notwendige gewaltsame Öffnen und Wiederherstellen des betreffenden Behältnisses bzw. der Wohnungstür.

3.1.6. Kosten der psychologischen Betreuung

Ersetzt werden die Kosten einer psychologischen Betreuung für den Versicherungsnehmer und der mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen bis EUR 300,00 anlässlich einer ersatzpflichtigen Beraubung innerhalb Europas im geographischen Sinn nach Punkt 1.4.1.e oder eines ersatzpflichtigen Einbruchdiebstahls nach 1.4.1.a. in Gebäude (nicht in Kraftfahrzeuge). Die psychologische Beratung muss nachweislich erforderlich sein und von autorisierten Psychologen durchgeführt werden.

3.1.7. Kosten Telefon-, Internet- oder Handymissbrauchs

Ersetzt werden die Kosten für die widerrechtliche Benutzung des Festnetzes, Internets oder Handys durch den oder die Täter im Zuge eines ersatzpflichtigen Einbruchdiebstahls in die Versicherungsräumlichkeiten nach 1.4.1.a bis EUR 1.000,00, sofern der Versicherungsnehmer bzw. die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen nachweislich diese Kosten übernehmen müssen.

3.1.8. Wasserverlust

Ersetzt werden die Kosten für Wasserverlust bis EUR 500,00 je Schadenereignis. Das sind Kosten für bestimmungswidrig ausgetretenes Leitungswasser im Zusammenhang mit einem versicherten Leitungswasserschadenereignis. Besteht für das versicherte Risiko eine Gebäude- bzw. Eigenheimversicherung, aus der ebenfalls ein Leistungsanspruch besteht, wird die Leistung je Schadenereignis insgesamt nur einmal erbracht, es erfolgt keine Summierung.

3.1.9. Schlüsseldienst

Ersetzt werden die Kosten eines Schlüssel- bzw. Aufsperrdienst im Falle des Aussperrens aus den versicherten Räumlichkeiten bis EURO 200,00 je Schadenereignis sowie die Kosten der Wiederbeschaffung der Schlüssel eines Bankkundensafes infolge Verlusts bis EURO 200,00 je Schadenereignis.

3.2. ZUSÄTZLICH VERSICHERTE KOSTEN

Bis zur Höhe der hierfür auf der Polize dokumentierten Höchsthaftungssumme werden nachfolgende Kosten gemäß Punkt. 3.2.1. bis 3.2.4. ersetzt. Die Versicherung gilt auf 1. Risiko.

? **Zur Klarstellung:** Die Höchsthaftungssumme steht für die nachfolgenden Punkte je Schadenereignis insgesamt einmal zur Verfügung.

3.2.1. Nebenkosten, das sind

- a. **Bewegungs- und Schutzkosten**
Das sind Kosten, die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen. Insbesondere sind dies Kosten für De- und Remontage von Maschinen und Einrichtungen sowie für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen.
- b. **Abbruch- und Aufräumkosten**
Das sind Kosten für Tätigkeiten am Versicherungsort und soweit sie versicherte Sachen betreffen, und zwar für den nötigen Abbruch stehengebliebener, vom Schaden betroffener Teile sowie für das Aufräumen einschließlich Sortieren der Reste und Abfälle. Darunter fallen nicht Entsorgungskosten gemäß Punkt c.
- c. **Entsorgungskosten**
Das sind Kosten für Untersuchung, Abfuhr, Behandlung und Deponierung von vom Schaden betroffenen versicherten Sachen. Entsorgungskosten mit Erdreich inklusive Kosten für Untersuchung, Behandlung und Deponierung.
Die Kosten müssen verursacht werden durch
 - eine in diesem Vertrag versicherte Gefahr
 - am Versicherungsort befindliche Sachen
 - und/oder am Versicherungsort befindliches ErdreichBei verschiedenen, gesetzlich zulässigen Möglichkeiten der Entsorgung ist nur die kostengünstigste Abwicklung versichert. Entsorgungskosten, die durch Kontamination von Gewässern oder Luft verursacht werden, sind nicht versichert. Bei Vermischung von versicherten mit nicht versicherten Sachen werden nur die Entsorgungskosten für die versicherten Sachen ersetzt. Entstehen Entsorgungskosten für Erdreich oder für versicherte Sachen, die bereits vor Eintritt des Schadenereignisses kontaminiert waren (Altlasten), so sind nur jene Kosten versichert, die den für die Beseitigung der Altlasten erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne dem Schadenereignis aufgewendet worden wäre.
Für kontaminiertes Erdreich gilt:
Versichert sind auch Kosten der notwendigen Wiederauffüllung der Aushubgrube mit Erdreich. Für diese Wiederauffüllungskosten und die Entsorgungskosten von kontaminiertem Erdreich wird in jedem Schadenereignis der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag um 25 % Selbstbehalt gekürzt.
Untersuchungskosten sind Kosten, die dadurch entstehen, dass durch behördliche oder sachverständige Untersuchung festgestellt werden muss, ob
 - gefährlicher Abfall/Problemstoffe,
 - Sachen, die einer Ablieferungspflicht nach tierkörperverwertungsrechtlichen Bestimmungen unterliegen,
 - kontaminiertes Erdreichangefallen ist/sind, wie diese(s) zu behandeln und/oder zu deponieren ist/sind.
Gefährlicher Abfall und Problemstoffe sind im Sinne des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG), BGBl. 325/90 in der Fassung BGBl. 155/94, zu verstehen.

Unter kontaminiertem Erdreich ist solches zu verstehen, dessen geordnete Erfassung, Sicherung und/oder Behandlung wegen seiner Verbindung mit anderen Sachen (ausgenommen radioaktiven Sachen) auf Grund Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG), BGBl. 252/90 geboten ist.

Behandlungskosten sind Kosten für Maßnahmen, welche dazu dienen, gefährlichen Abfall/Problemstoffe, Sachen, die zu einer Ablieferungspflicht nach tierkörperverwertungsrechtlichen Bestimmungen unterliegen und/oder kontaminiertes Erdreich, i.S. des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG), BGBl. 325/90 in der Fassung BGBl. 155/94 zu verwerten, zu beseitigen oder deponiefähig zu machen.

Die Kosten einer höchstens sechsmonatigen Zwischenlagerung sind im Rahmen der Höchsthaftungssumme unter der Voraussetzung versichert, dass die Zwischenlagerung dem Versicherer unverzüglich angezeigt wurde.

Deponierungskosten sind Kosten der Deponierung einschließlich der für die Deponierung zu entrichtenden öffentlichen Abgaben.

3.2.2. Spesen

Wenn die Ersatzleistung eines gedeckten Schadenereignisses nach 1.1. bis 1.4. EUR 30.000,00 übersteigt, werden Kosten für zusätzliche Behördenwege, Behördegebühren, Telefon- und Fahrtspesen bis zu EUR 1.000,00 je Schadenereignis, sofern diese notwendig sind und tatsächlich entstehen, ersetzt. Besteht für das versicherte Risiko eine Gebäude- bzw. Eigenheimversicherung, aus der ebenfalls ein Leistungsanspruch besteht, wird die Leistung je Schadenereignis insgesamt nur einmal erbracht, es erfolgt keine Summierung.

3.2.3. Mehrkosten aufgrund Preissteigerungen

Innerhalb der gemäß Punkt 3.2. auf der Polizze dokumentierten Höchsthaftungssumme, maximal 15 % der Ersatzleistung für die Wiederherstellung der versicherten Sache in den ursprünglichen Zustand, werden jene tatsächlich entstandenen Kosten ersetzt, die durch Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Schadenereignisses und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung für vom Schaden betroffene, versicherte Sachen entstehen.

Wenn der Versicherungsnehmer die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung nicht unverzüglich veranlasst, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei unverzüglicher Veranlassung der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung entstanden wären.

Mehrkosten infolge von außergewöhnlichen Ereignissen, behördlichen Wiederaufbaubeschränkungen oder Kapitalmangel werden durch diese Vereinbarung nicht ersetzt.

3.2.4. Kosten Ersatzwohnung

Bei Wohnräumlichkeiten, die der Versicherungsnehmer selbst bewohnt, werden die Kosten einer Ersatzwohnung gleicher Art, Größe und Lage für die Dauer der tatsächlichen Unbenutzbarkeit (soweit eine Beschränkung auf benutzbar gebliebene Teile unzumutbar ist) längstens bis zum Ablauf von 12 Monaten nach Eintritt des Schadenereignisses ersetzt.

- Die Ersatzleistung ist mit EUR 15.000,00 auf 1. Risiko begrenzt. Für den Fall, dass nach einem ersatzpflichtigen Schadenereignis die Höchsthaftungssumme nach 3.2. ohne Berücksichtigung der Kosten für eine Ersatzwohnung bereits erschöpft ist, werden zusätzlich maximal EUR 7.500,00 auf 1. Risiko für die Kosten einer Ersatzwohnung zur Verfügung gestellt.
- Die Entschädigung wird nur insoweit geleistet, als der Versicherungsnehmer die Instandsetzung der Räume nicht schuldhaft verzögert und aus keiner anderen Versicherung (zB Gebäude- bzw. Eigenheimversicherung) ein zu erfüllender Ersatzanspruch besteht.
- Besteht für das versicherte Risiko bei der Zillertaler Versicherung eine Gebäude- bzw. Eigenheimversicherung, aus der ebenfalls ein Leistungsanspruch besteht, wird die Leistung je Schadenereignis insgesamt nur einmal erbracht, es erfolgt keine Summierung. Ebenso erfolgt keine Summierung, wenn mehrere Haushaltsversicherungen für denselben Haushalt abgeschlossen werden.
-

3.3. NICHT VERSICHERTE KOSTEN

- Kosten, die durch Gesundheitsschäden bei Erfüllung der Rettungspflicht verursacht werden
- Kosten für Leistungen der im öffentlichen Interesse oder auf behördliche Anordnung tätig gewordene Feuerwehren und anderer Verpflichteten

4. ÖRTLICHE GELTUNG DER VERSICHERUNG (VERSICHERUNGORT)

Hinweis: Fremde Sachen nach Punkt 2.8. sind nur am Versicherungsgrundstück mitversichert. Außerhalb der Wohnräume gilt der Versicherungsschutz nur unter bestimmten Voraussetzungen und in begrenztem Umfang.

4.1. INNERHALB DER WOHNRÄUME

Die Versicherung gilt für die versicherten Sachen nach Punkt 2.1. (Wohnsinnhalt), 2.2. (Gebäudebestandteile), 2.3. (Fremdenzimmereinrichtung), 2.8. (Fremde Sachen) und 2.9. (Wertsachen) in der Wohnung des Versicherungsnehmers (kurz Versicherungsräumlichkeiten) im Gebäude auf dem Grundstück, das in der Polizze als Versicherungsort angeführt ist (kurz Versicherungsgrundstück).

4.2. AUSSERHALB DER WOHNRÄUME AM VERSICHERUNGSGRUNDSTÜCK

4.2.1. Auf dem Dachboden, im Keller oder Ersatzraum

gelten die Sachen nach 2.1. (Wohnsinnhalt), 2.2. (Gebäudebestandteile), 2.3. (Fremdenzimmereinrichtung), 2.5. (Balkon- und Terrassenblumen und -gefäße während der Einstellzeit im Winter) und 2.8. (Fremde Sachen) als versichert.

Bei Ein- oder Zweifamilienwohnhäusern gelten diese Sachen auch in Nebengebäuden des Versicherungsnehmers auf dem Versicherungsgrundstück als versichert. In Gartenhütten gilt der Wohnsinnhalt nach 2.1. bis EUR 1.000,00 auf 1. Risiko als versichert.

Jedenfalls **nicht umfasst sind Wertsachen** nach 2.9. (Bargeld, Einlagebücher, etc.) sowie **sonstige Sachen von besonderem Wert** gemäß Definition Punkt 2.1.

 **Definition Nebengebäude:** Das sind privat genutzte, weitere (neben dem Wohngebäude) Gebäude, die nicht Wohnzwecken dienen und ein Fundament oder eine Verankerung aufweisen, wie zB Garagen. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass es sich um keine offenen Gebäude, das sind Gebäude deren Wandflächen nicht zur Gänze umschlossen sind, handelt.

4.2.2. Im Freien auf dem Versicherungsgrundstück, im Stiegenhaus und in Gemeinschaftsräumen

- a. Gartenmöbel (Gartenbänke, Gartenliegen, Gartentische, Hängematten, Hollywoodschaukeln, Sonnenschirme, Kissenbox u. dgl.)
- b. Gartengeräte (Laubrechen, Spaten, Spatengabel u. dgl.)
- c. Gartenmaschinen (Rasenmäher, Rasenroboter, Rasentraktoren, Vertikutierer u. dgl.)
- d. Krankenfahrstühle, Rollstühle, Rollatoren, Gehhilfen
- e. Kinderwagen
- f. Wäsche und Bekleidung, ausgenommen Pelze
- g. Wäschespinnen
- h. versperrte Fahrräder
- i. gelagertes Heizmaterial für den Eigenbedarf

 **Klarstellung:** Handelt es sich bei den Sachen um bewegliches Gebäudezubehör (zB Rasenmäher) für das aus einer Gebäudeversicherung Ersatzanspruch besteht, entfällt der Versicherungsschutz.

- Diese Sachen gelten **nicht** gegen die Gefahren Leitungswasser (1.3.) und Glasbruch (1.5.) versichert.
- Gegen die Gefahr Feuer (1.1.) gelten sie bis EUR 5.000,00 je Schadenereignis versichert, für Sengschäden nach 1.1.1.e besteht kein Versicherungsschutz.
- Gegen die Gefahr Sturm (1.2.) gelten sie bis EUR 1.500,00 je Schadenereignis versichert, für optische Beeinträchtigungen nach 1.2.1.i besteht kein Versicherungsschutz.
- Gegen die Gefahren Einfacher Diebstahl nach Punkt 1.4.1.d. und Raub nach Punkt 1.4.1.e. gelten sie bis EUR 1.000,00 (versperrte Fahrräder bis EUR 2.500,00) je Schadenereignis als versichert.

4.2.3. Im Freien auf dem Versicherungsgrundstück

- a. Balkon- und Terrassenblumen und -gefäße nach Punkt 2.5. (Entschädigungsgrenzen siehe ebendort)
- b. Spielplatzeinrichtungen nach Punkt 2.6. (Entschädigungsgrenzen siehe ebendort)
- c. Gartenhütten, Carports, gemauerte Grills nach Punkt 2.7. (Entschädigungsgrenzen siehe ebendort)
- d. Eigene Kfz nach Punkt 2.10 (Entschädigungsgrenzen siehe ebendort)
- e. Mülleimer, Postkästen, Terrassenheizung, Partyzelten, Trampolins
- f. Grills (Elektrogrills, Gasgrills, Holzkohlegrills, Picknickgrills, Tischgrills, u. dgl.)
- g. Eigentumsanteile Antennenanlagen inkl. Parabolspiegel

? **Klarstellung:** Handelt es sich bei den Sachen um bewegliches Gebäudezubehör (zB Mülleimer) für das aus einer Gebäudeversicherung Ersatzanspruch besteht, entfällt der Versicherungsschutz.

Die versicherten Sachen nach **4.2.3. e bis g** gelten bis EUR 500,00 je Schadenereignis wie folgt versichert:

- Gegen die Gefahr Feuer (1.1.), für Sengschäden nach 1.1.1.e besteht kein Versicherungsschutz.
- Gegen die Gefahr Sturm (1.2.), für optische Beeinträchtigungen nach 1.2.1.i besteht kein Versicherungsschutz.
- Gegen die Gefahren „Einfacher Diebstahl“ nach Punkt 1.4.1.d. und Raub nach Punkt 1.4.1.e.
-

4.3. AUSSERHALB DES VERSICHERUNGSGRUNDSTÜCKS

Vorbemerkung:

- Der Versicherungsschutz für Sachen außerhalb des Versicherungsgrundstücks greift nicht für weitere Wohnsitze des Versicherungsnehmers oder der mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen.
- Kann von einer anderen Versicherung Entschädigung verlangt werden, entfällt der Versicherungsschutz.

4.3.1. Außenversicherung innerhalb Europas im geographischen Sinn

Außerhalb der Wohnräume in Europa im geographischen Sinn oder einem Mittelmeeranliegerstaat sind versichert: Sachen des Wohnungsinhaltes nach 2.1. und Wertsachen nach 2.9., die vorübergehend, aber nicht länger als 6 Monate in ständig bewohnte Gebäude (dh mindestens an 270 Tagen im Jahr auch nachtsüber bewohnt) verbracht werden. Die Außenversicherung ist mit **10 % der Höchsthaftungssumme** und mit **10 % der für Wertsachen nach 2.9. geltenden Höchsthaftungssummen** (exkl. Bankschließfächer nach 2.9.7.) beschränkt und gilt nicht für einfachen Diebstahl nach Punkt 1.4.1.d.

4.3.2. Einbruch in Kraftfahrzeuge innerhalb Österreichs

In privaten Kraftfahrzeugen mit behördlicher Zulassung, die im Besitz des Versicherungsnehmers oder mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen stehen, sind Sachen des Wohnungsinhaltes nach Punkt 2.1. (**?** zur Klarstellung: jedenfalls nicht Wertsachen nach Punkt 2.9. und Sachen von besonderem Wert nach Punkt 2.1) **bis EUR 750,00** auf 1. Risiko je Schadenereignis gegen **Einbruchdiebstahl** nach 1.4.1.a versichert.

Versicherungsschutz besteht nur insoweit, als sich die Sachen in einem allseits fest umschlossenen und durch Verschluss gesicherten versperrten Innen- bzw. Kofferraum befinden und alle vorhandenen Sicherheitseinrichtungen betätigt sind und die versicherten Sachen von außen nicht sichtbar aufbewahrt werden (Sicherheitsvorschrift - siehe auch Punkt 5). Abgedunkelte Scheiben reichen als Sichtschutz nicht aus. Für kurzfristig im Fahrgastraum aufbewahrte Bekleidung, nicht jedoch Leder- und Pelzbekleidung, besteht Versicherungsschutz.

4.3.3. Diebstahl von Kinderwägen und Krankenfahrstühlen innerhalb Europas im geographischen Sinn

Versichert sind Kinderwägen, Krankenfahrstühle, Rollstühle, Rollatoren und Gehhilfen **bis EUR 500,00** je Schadenereignis bei Einbruchdiebstahl in Räume eines Gebäudes bzw. in ein Fahrzeug, bei Beraubung sowie bei einfachem Diebstahl.

4.3.4. Sachen in Garderobenkästchen innerhalb Österreichs

Der Wohnungsinhalt nach 2.1. gilt gegen die Gefahren 1.1. (Feuerversicherung) und 1.4. (Einbruchdiebstahlversicherung) **bis EUR 500,00** auf 1. Risiko je Schadenereignis (**davon für Bargeld bis EUR 100,00**) versichert, wenn er aus einem versperrten Garderobekasten oder versperrten Kasernenspind entwendet oder durch einen Feuerschaden beschädigt oder zerstört wird, ausgenommen sind jedenfalls Wertsachen nach Punkt 2.9. (mit Ausnahme von Bargeld bis EUR 100,00) sowie Sachen von besonderem Wert nach Punkt 2.1.

4.3.5. Sachen in Krankenzimmer innerhalb Österreichs

Der Wohnungsinhalt nach 2.1. (exkl. Sachen von besonderem Wert) gilt gegen die Gefahren 1.1. (Feuerversicherung) und 1.4. (Einbruchdiebstahlversicherung) bis EUR 500,00 auf 1. Risiko je Schadenereignis (davon für Bargeld bis EUR 100,00) versichert, wenn er während eines Krankenhaus-, Rehabilitations-, Sanatoriums- oder Kuraufenthaltes aus dem Krankenzimmer entwendet oder durch einen Feuerschaden beschädigt oder zerstört wird.

4.3.6. Fahrräder auf dem Betriebsareal des Dienstgebers bzw. Schul- oder Ausbildungsplatzes innerhalb Österreichs

Versperrte Fahrräder im Eigentum des Versicherungsnehmers oder mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebender Personen sind gegen Diebstahl bis EUR 1.000,00 auf 1. Risiko je Schadenereignis versichert, wenn sie am Betriebsareal des Dienstgebers oder am Schul- bzw. Ausbildungsplatz dieses Personenkreises entwendet werden.

4.3.7. Zu Ausbildungszwecken angemietete Wohnräumlichkeiten innerhalb Europas

Der Wohnungsinhalt nach 2.1. des Versicherungsnehmers oder mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebender Personen gilt auch in vorübergehend zu Ausbildungszwecken (zB Studium) angemieteten Wohnräumlichkeiten bis EUR 15.000,00 auf 1. Risiko je Schadenereignis versichert, Wertsachen sind mit 10 % der Entschädigungsgrenzen nach Punkt 2.9. (exkl. Bankschließfächer nach 2.9.7.) versichert. Der Deckungsschutz endet mit der Gründung eines eigenen Haushaltes außerhalb der versicherten Wohnung.

4.3.8. Reisegepäckversicherung

Mitversichert ist der Wohnungsinhalt nach 2.1. bis EUR 1.000,00 auf 1. Risiko je Schadenereignis, welcher als Reisegepäck vom Versicherungsnehmer oder mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebender Personen zum persönlichen Gebrauch auf Urlaubs-, Geschäfts- oder Dienstreisen mitgeführt wird.

Das Reisegepäck ist versichert gegen Verlust

- durch einfachen Diebstahl während der Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln und während des Aufenthalts in Hotels, Pensionen und Privathäusern (ausgenommen sind Wochenend- und Schrebergartenhäuser, Bade-, Jagd-, Skihütten u.ä.)
- durch Brand, Blitzschlag, Explosion und Abhandenkommen bei einem derartigen Ereignis während der Beförderung in einem öffentlichen Verkehrsmittel.

Nicht zum Reisegepäck gehören Wertsachen nach Punkt 2.9. und Sachen von besonderem Wert nach Punkt 2.1. sowie - zur Klarstellung - Handelswaren, Geschäfts- und Sammelgelder, gewerblich genutzte Sachen.

Eine Entschädigungsleistung wird nur erbracht, wenn die erforderliche Sorgfalt hinsichtlich der Verwahrung und Beaufsichtigung des versicherten Reisegepäcks angewendet wird.

4.3.9. Beraubung innerhalb Europas im geographischen Sinn

Außerhalb der Versicherungsräumlichkeiten ist die Beraubung in Gebäuden oder im Freien mit den Entschädigungsgrenzen analog Punkt 4.3.1. versichert. Der Versicherungsschutz gilt für den Versicherungsnehmer und mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebender Personen.

5. SICHERHEITSVORSCHRIFTEN

5.1. ALLGEMEINES ZU SICHERHEITSVORSCHRIFTEN

- 5.1.1.** Werden gesetzliche, behördliche oder vertragliche Sicherheitsvorschriften verletzt oder wird deren Verletzung durch Dritte geduldet, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, die Versicherung mit einmonatiger Frist kündigen. Wird der Zustand, der vor Verletzung der Sicherheitsvorschriften bestanden hat, wieder hergestellt, erlischt das Kündigungsrecht.
- 5.1.2.** Tritt ein Schadenfall nach Verletzung der Sicherheitsvorschrift ein und beruht die Verletzung auf Vorsatz durch den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Die Verletzung gesetzlicher und behördlicher Vorschriften wird dem Vorsatz gleichgehalten. Die Verpflichtung zur Leistung bleibt jedoch bestehen, wenn die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des Schadenfalles oder wenn sie keinen Einfluss auf den Umfang der Entschädigung gehabt hat, oder wenn zur Zeit des Schadenfalles trotz Ablaufs der Frist die Kündigung nicht erfolgt war.
- 5.1.3.** Im Übrigen gilt § 6 Vers.VG. Ist mit der Verletzung einer Sicherheitsvorschrift eine Gefahrerhöhung verbunden, finden die Bestimmungen über die Gefahrerhöhung Anwendung (§§ 23 - 31 Vers.VG).

5.2. VERTRAGLICHE SICHERHEITSVORSCHRIFTEN

Bei Verletzung dieser Sicherheitsvorschriften kommen die im Artikel 3 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) Bestimmungen zur Anwendung. Das bedeutet, dass die Verletzung der Sicherheitsvorschriften zur Leistungsfreiheit des Versicherers führen kann.

Für Haushaltsversicherungen in nicht ständig bewohnten Gebäuden gelten zusätzlich die Sicherheitsvorschriften nach Punkt 16.3.

5.2.1. Feuerversicherung

Der Versicherungsnehmer muss dafür sorgen, dass bei brandgefährlichen Tätigkeiten in den Versicherungsräumlichkeiten besonders vorsichtig vorgegangen wird und die einschlägigen gesetzlichen, behördlichen, normierten und vorgeschriebenen Sicherheitsmaßnahmen jedenfalls eingehalten werden.

Brandgefährliche Tätigkeiten sind im Besonderen Schweißen, Schleifen und Trennschleifen, Löten und Flämmen. Brandgefährliche Tätigkeiten sind insbesondere auch Tätigkeiten bei denen Funkenflug entsteht und ein Übergreifen auf brennbare Stoffe möglich ist. Diese Tätigkeiten stellen wegen der Verwendung offener Flammen, dem Entstehen hoher Temperaturen, vorhandenem glühenden oder flüssigen Metall und stark erhitzten Werkstücken eine besondere Gefahr dar. Sie dürfen nur mit der entsprechenden Fachkenntnis durchgeführt werden und sind in der Nähe von brennbaren Stoffen unabhängig von anderen Bestimmungen grundsätzlich zu vermeiden.

Nach Abschluss der brandgefährlichen Tätigkeiten ist der betreffende Arbeitsbereich entsprechend zu kontrollieren und zu überwachen. Wenn kein ausreichender Brandschutz sichergestellt werden kann, müssen brandgefährliche Tätigkeiten jeder Art unterbleiben.

5.2.2. Sturmschadenversicherung

Bei drohenden Unwettern sind sämtliche Türen und Fenster zu schließen. Spielplatzeinrichtungen, die für dauernde Aufstellung im Freien vorgesehen sind, sind nach den Empfehlungen des Herstellers zu errichten.

Gartenmöbel, Gartengeräte, Gartenmaschinen sind ein- oder unterzustellen, wenn das Gebäude, in dem sich die versicherten Wohnräume befinden, von allen Personen für länger als 72 h verlassen wird. Das bedeutet, sie sind so zu verwahren, dass insbesondere eine Beschädigung durch die versicherte Gefahr Sturm nach Punkt 1.2. oder Entwendung durch einfachen Diebstahl nach Punkt 1.4.1.d verhindert oder vermindert werden kann.

5.2.3. Leitungswasserversicherung

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die wasserführenden Anlagen, Armaturen und angeschlossenen Einrichtungen in ordnungsgemäßem und bauvorschriftsmäßigem Zustand zu halten, falls sie als versicherte Sachen gelten.

Werden Gebäude länger als 72 Stunden von allen Personen verlassen, sind alle Wasserzuleitungen abzusperren und geeignete Maßnahmen gegen Frostschäden zu treffen. Eine fallweise Begehung der Gebäude genügt nicht. Während der Heizperiode sind sämtliche wasserführenden Leitungen und Anlagen zu entleeren, sofern die Heizung nicht durchgehend in Betrieb gehalten wird. Die Zuleitungen zu wasserführenden Schutzvorrichtung (zB Wasseranschlüsse für die Feuerwehr) müssen nicht abgesperrt werden, es sind jedoch geeignete Maßnahmen gegen Frostschäden zu treffen.

5.2.4. Einbruchdiebstahlversicherung

Wenn die Versicherungsräumlichkeiten (bei Wohnungen in Ein- bzw. Zweifamilienhäusern das Versicherungsgrundstück) von allen Personen – auch nur für kurze Zeit - verlassen werden, sind

- sämtliche Eingangstüren zu schließen und zu versperren
- sämtliche in Reichhöhe befindlichen Fenster und sonstige Öffnungen zu schließen
- Kippfenster und -türen gelten als geschlossen, wenn trotz Kippstellung ein Öffnen von Fenstern und Türen nur mit Gewaltanwendung und Beschädigung möglich ist.
- alle weiteren vertraglich vereinbarten Sicherungen vollständig anzuwenden bzw. zu aktivieren

Die Bestimmungen gelten auch für einfachen Diebstahl und Vandalismus.

Die Beseitigung, Auflassung oder Verminderung von etwaigen, vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften, darf ohne die Zustimmung des Versicherers nicht vorgenommen werden.

Für Phishing-Schäden nach 1.4.3. gilt: Vor Eintritt des Versicherungsfalls muss der PC oder Laptop, der zum Online-Banking genutzt wird, passwortgeschützt werden und mit einer Firewall sowie einer mindestens einmal im Monat aktualisierten Virenschutzsoftware ausgestattet sein.

6. OBLIEGENHEITEN

6.1. ALLGEMEINES ZU OBLIEGENHEITEN

Wird eine der nachstehenden Obliegenheiten verletzt, ist der Versicherer nach Maßgabe des § 6 Versicherungsvertragsgesetz (VersVG) – im Fall einer Verletzung der Schadenminderungspflicht nach Maßgabe des § 62 VersVG – von der Verpflichtung zu Leistung frei.

6.2. SCHADENMINDERUNGSPFLICHT

Nach Möglichkeit ist bei einem unmittelbar drohenden oder eingetreten Schaden

- für die Erhaltung, Rettung und Wiedererlangung der versicherten Sachen zu sorgen,
- dazu die Weisung des Versicherers einzuholen und einzuhalten.

Bei Verlust von Einlagebüchern, Kredit-, Bankomat- und Sparkontokarten und Wertpapieren muss die Sperre von Auszahlungen beantragt und soweit möglich, das gerichtliche Kraftloserklärungsverfahren (Aufgebotsverfahren) eingeleitet werden.

6.3. SCHADENMELDUNGSPFLICHT

Jeder Schaden (jedes Schadenereignis) ist unverzüglich dem Versicherer zu melden. Für Schäden bei Feuer, Explosion sowie bei Einbruchdiebstahl (auch in Kfz), einfachem Diebstahl, Phishing-Angriff, Trickdiebstahl und Beraubung ist auch eine Anzeige bei der Sicherheitsbehörde erforderlich. Vor der Erhebung durch die Sicherheitsbehörde darf der Zustand, der durch den Schaden herbeigeführt worden ist, ohne Zustimmung des Versicherers nur verändert werden, wenn es zur Schadenminderung erforderlich ist.

Die für die Begründung des Entschädigungsanspruches nötigen Angaben sind auf Verlangen des Versicherers schriftlich zu Protokoll zu geben; die hierzu erforderlichen Untersuchungen müssen gewährt und unterstützt werden. Auf Verlangen ist ein Verzeichnis der vom Schaden betroffenen Sachen mit Wertangabe dem Versicherer zu übermitteln.

Bis zur Anzeige des Schadens kann der Versicherer die Entschädigungsleistung aufschieben.

6.4. SCHADENAUFKLÄRUNGSPFLICHT

Dem Versicherer ist nach Möglichkeit jede Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungsleistung zu gestatten.

Bei der Schadenermittlung ist unterstützend mitzuwirken und auf Verlangen sind dem Versicherer entsprechende Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die Kosten dafür trägt der Versicherungsnehmer.

Bei Gebäudeschäden ist dem Versicherer auf Verlangen ein beglaubigter Grundbuchsatz nach dem Stand vom Tag des Schadenereignisses vorzulegen. Die Kosten dafür trägt der Versicherungsnehmer.

Der durch den Schaden herbeigeführte Zustand darf, solange der Schaden nicht ermittelt ist, ohne Zustimmung des Versicherers nicht verändert werden, es sei denn, dass eine solche Veränderung zum Zwecke der Schadenminderung oder im öffentlichen Interesse notwendig ist.

Bei Schäden durch Phishing-Angriffe ist das kontoführende Bankinstitut zu ermächtigen, alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

7. VERSICHERUNGSWERT

Definition Versicherungswert

Der Versicherungswert ist der Wert des versicherten Interesses.

- 7.1. Als Versicherungswert gilt für versicherte Sachen gemäß Punkt 2 der **Neuwert** versichert, das sind die ortsüblichen Kosten der Neuherstellung bzw. Wiederherstellung von Sachen gleicher Art und Güte. Bei der Ermittlung des Versicherungswertes wird ein persönlicher Liebhaberwert nicht berücksichtigt.
- 7.2. Als Versicherungswert bei Sachen von historischem oder künstlerischem Wert, bei denen die Alterung im Allgemeinen zu keiner Entwertung führt, gilt als Versicherungswert jedenfalls der **Verkehrswert**, das ist der erzielbare Verkaufspreis am Markt, ohne Rücksicht auf ideelle oder Liebhaberwerte.
- 7.3. Als Versicherungswert bei **eigenen Kfz** nach Punkt 2.10. sowie **Balkon- und Terrassenblumen** nach Punkt 2.5. gilt der **Zeitwert**, das ist der Neuwert abzüglich der Wertminderung aus Alter und Abnutzung.
- 7.4. Als Versicherungswert für Geld und Geldeswerte gilt der Nennwert, für Einlagebücher ohne Klausel der Betrag des Guthabens, für Wertpapiere mit amtlichem Kurs die jeweils letzte amtliche Notierung, bei sonstigen Wertpapieren der Marktpreis.

8. ENTSCHÄDIGUNG BZW. ERSATZLEISTUNG

8.1. ALLGEMEINES ZUR ENTSCHÄDIGUNG

- a. Wird durch die Reparatur einer Sache ihr Versicherungswert gegenüber ihrem Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses erhöht, werden die Reparaturkosten um den Betrag der **Werterhöhung** gekürzt.
 - b. **Fremdleistungen**, welche der Versicherungsnehmer für ein Schadenereignis erhält, werden von der Leistung des Versicherers in Abzug gebracht. Solche Fremdleistungen sind zB Leistungen eines Selbsthilfevereins, einer Genossenschaft oder einer juristischen Person öffentlichen Rechts.
 - c. War die vom Schaden betroffene Sache unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses **auf Dauer entwertet**, wird höchstens der Verkehrswert ersetzt.
-  **Zur Klarstellung:** Der Verkehrswert ist der erzielbare Verkaufspreis am Markt. Ein Liebhaberwert bleibt jedenfalls unberücksichtigt. Eine Sache ist insbesondere dann dauernd entwertet, wenn sie allgemein oder für seinen Verwendungszweck nicht mehr verwendbar oder zu gebrauchen ist.
- d. Die Entschädigungsleistung ist jedenfalls mit dem **Versicherungswert** der zerstörten Sache begrenzt.
 - e. Bei abhandengekommenen und später **wiederherbeigeschafften Sachen** ist der Versicherungsnehmer zur Zurücknahme dieser Sachen – soweit zumutbar – verpflichtet. Werden Sachen nach der Zahlung der Entschädigung wiederherbeigeschafft, hat der Versicherungsnehmer die erhaltene Entschädigung, abzüglich der Vergütung für einen allfälligen Minderwert, zurückzugeben. Sachen, deren Zurücknahme nicht zumutbar ist, sind dem Versicherer zu übereignen.
 - f. Ist ein **Selbstbehalt** vereinbart, wird die Leistung des Versicherers um diesen Selbstbehalt gekürzt (nach Berücksichtigung einer etwaigen Unterversicherung).
 - g. Bei **zusammengehörigen Einzelsachen** wird die allfällige Entwertung, welche die unbeschädigt gebliebenen Einzelsachen durch die Beschädigung, Zerstörung oder das Abhandenkommen der anderen erleiden, nicht berücksichtigt.
 - h. Ein persönlicher **Liebhaberwert** wird nicht ersetzt.
 - i. Bei **Zusammentreffen mehrerer Haushaltsversicherungen** für die versicherten Sachen wird die Ersatzleistung im Rahmen der Höchsthaftungssumme anteilmäßig in dem Verhältnis geleistet, in welchem die vertragsmäßige Leistung zur vertragsmäßigen Leistung der anderen Versicherer steht.
 - j. Die Ersatzleistung ist jedenfalls mit der auf der Police dokumentierten **Höchsthaftungssumme** der vom versicherten Schadenereignis (versicherten Gefahr) betroffenen Sache je Schadenereignis begrenzt. Ebenso ist die Ersatzleistung der mit dem versicherten Schadenereignis entstehenden Kosten mit der für diese Kosten auf der Police oder in gegenständlicher Bedingung dokumentierten Höchsthaftungssumme begrenzt.
 - k. Nicht entschädigt werden Schäden, soweit sie aus einer bestehenden **Gebäudeversicherung** vergütet werden oder der Gebäudeversicherer mangels Prämienzahlung eine Ersatzleistung verweigert.
 - l. Ersetzt wird bei Zerstörung oder Abhandenkommen der **Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses**.
 - m. Ersetzt werden bei Beschädigungen die notwendigen **Reparaturkosten** zur Zeit des Eintritts des Schadenereignisses (Neuwertschaden), höchstens jedoch der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses.
 - n. Ist **Zeitwertentschädigung** vereinbart, werden die Reparaturkosten gekürzt im Verhältnis Neuwert zum Zeitwert, höchstens der Zeitwert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses ersetzt.
 - o. Ist **Verkehrswertentschädigung** vereinbart, werden die Reparaturkosten gekürzt im Verhältnis Verkehrswert zu Neuwert, höchstens der Verkehrswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses ersetzt.
 - p. Bei **Glasbruchschäden** werden die ortsüblichen Reparaturkosten inklusive notwendiger Überstunden ersetzt.
 - q. War der Zeitwert der vom Schaden betroffenen Sache unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses kleiner als 30 % des Neuwertes, wird höchstens der Zeitwert ersetzt. Sofern die versicherten Sachen **ständig instandgehalten** werden, gilt - mit Ausnahme der Sachen für die nach Punkt 7.2. bis 7.4. der Versicherungswert nicht der Neuwert ist - vereinbart, dass der Zeitwert mindestens 30 % des Neuwertes beträgt.

8.2. ERSATZLEISTUNG FÜR VERSICHERTE KOSTEN

Sofern im Punkt 3 nichts Gesondertes vereinbart ist, werden die nachweislich aufgewendeten Kosten bis zur auf der Police oder in gegenständlicher Bedingung dokumentierten Höchsthaftungssumme ersetzt.

9. GROBE FAHRLÄSSIGKEIT

In Abänderung der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) (Fassung 7/2012) verzichtet der Versicherer bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadenereignisses in den versicherten Gefahren 1.1. bis 1.3. auf den Einwand der Leistungsfreiheit gemäß Art. 12 Abs. 1 Allgemeine Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) bzw. § 61 Vers.VG.

? **Zur Klarstellung:** Vereinbarte Selbstbehalte werden bei sämtlichen Schäden in Abzug gebracht. Die Ersatzleistung ist mit den auf der Police angegebenen Versicherungssummen und/oder Höchsthaftungssummen und den in den Bedingungen angeführten Limits begrenzt.

Davon unberührt bleiben sämtliche sonstigen Einwände der Leistungsfreiheit des Versicherers, insbesondere jene der Leistungsfreiheit, wegen

- Verletzung gesetzlicher, behördlicher oder vereinbarter Sicherheitsvorschriften; Die Verletzung gesetzlicher oder behördlicher Sicherheitsvorschriften wird dem Vorsatz gleichgehalten.
- Verletzung gesetzlicher oder vereinbarter Obliegenheiten
- Gefahrerhöhungen nach §§ 23 – 31 Vers.VG

Die Bestimmungen hinsichtlich Schadenersatzansprüche gegenüber Dritten gemäß § 67 Vers.VG bleiben von dieser Regelung ebenfalls unberührt.

! **Wichtig:** Vom Versicherungsschutz ausgenommen sind Schadensereignisse, die durch eine Person verursacht werden, die unter einer Bewusstseinsstörung oder wesentlichen Beeinträchtigung ihrer psychischen Leistungsfähigkeit durch Alkohol, Suchtgifte oder Medikamente leidet.

10. ROHBAUVERSICHERUNG

Falls auf der Police die Vereinbarung einer prämienfreien Rohbauversicherung im Zuge der Neuerrichtung eines bei der Zillertaler versicherten Ein- oder Zweifamilienwohngebäudes getroffen ist, beginnt der **Versicherungsschutz mit Bauvollendung bzw. jeglicher Benützungübernahme (Bezug)**. Für die Gefahren Sturm und Leitungswasser gelten zusätzlich folgende Bestimmungen:

- Für **Sturmschäden** nach 1.2.1.a gilt der Versicherungsschutz erst nachdem das Dach vollständig eingedeckt ist und alle nach außen führenden Öffnungen (zB Fenster und Türen) zur Gänze verschlossen sind.
- Für die versicherten Gefahren nach Punkt 1.3. (**Leitungswasserversicherung**) gilt der Versicherungsschutz erst ab Fertigstellung und Funktionsfähigkeit der wasserführenden Rohrleitungen, Armaturen und angeschlossenen Einrichtungen unter Beachtung der Sicherheitsvorschriften nach Punkt 5.

10.1. EINGESCHRÄNKTE ROHBAUDECKUNG

In Abänderung zu den vorigen drei Absätzen gilt der Wohnungsinhalt nach Punkt 2.1. (mit Ausnahme von Sachen von besonderem Wert) in versperren Bauhütten am Versicherungsgrundstück oder im versperren Rohbau bis EUR 2.500,00 auf 1. Risiko gegen die Gefahren nach 1.1. (Feuer), 1.2. (Sturm inkl. Schäden nach 1.2.2. Niederschlags- und Schmelzwasser), 1.4. Einbruchdiebstahl (davon für „einfachen Diebstahl“ EUR 500,00) als versichert. Im Rahmen dieser Erstrisikosumme gelten auch Baumaterial, Bauhilfsstoffe und Werkzeuge im Eigentum des Versicherungsnehmers oder mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebender Personen mitversichert.

10.2. PRÄMIENFREIHEIT

Für die Rohbauzeit erfolgt eine Prämienfreistellung. Die Prämienfreistellung endet bei Bauvollendung bzw. jeglicher Benützungübernahme (Bezug) und ist dem Versicherer unverzüglich schriftlich oder in Schriftform anzuzeigen. Ab diesem Zeitpunkt erlischt die Prämienfreistellung. Unabhängig von der Bauvollendung endet die Prämienfreiheit jedenfalls nach 24 Monaten ab Versicherungsbeginn oder bei Schadeneintritt.

10.3. BAUVOLLENDUNG UND/ODER BENÜTZUNGÜBERNAHME

Die Bauvollendung und/oder Benützungübernahme ist dem Versicherer unverzüglich schriftlich oder in Schriftform anzuzeigen (siehe auch Punkt 10.2.). Bei einer verspäteten Anzeige behält sich der Versicherer das Recht vor, jene Prämie nachzuerrechnen, die ab dem Zeitpunkt, zu dem die Anzeige hätte erfolgen müssen, zu entrichten gewesen wäre.

f **Definition Bauvollendung:** siehe Bestimmungen nach § 37 TBO.

11. WERTANPASSUNG (INDEXVEREINBARUNG)

Die Höchsthaftungssummen und die Prämien werden auf den Index der Verbraucherpreise 2000 bzw. auf dem entsprechenden Nachfolgenindex abgestimmt.

Die für den Vertrag gültige Indexziffer ist auf der Polizza ersichtlich. Die Wertanpassung wird jeweils zur Hauptfälligkeit vorgenommen. Darunter sind Tag und Monat zu verstehen, die auf der Polizza unter Vertragsablauf eingetragen sind. Unter Zugrundelegung der Indexziffer per September des abgelaufenen Kalenderjahres wird die Veränderung errechnet. Liegt die Indexveränderung unter 2 %, wird die Anpassung auf das nächste Jahr verschoben. Ausgenommen von der Wertanpassung sind jene Risiken, die auf der Polizza mit dem Text „ohne Wertanpassung“ gekennzeichnet bzw. in gegenständlicher Bedingung summenmäßig angeführt oder mit dem Text „1. Risiko“ angeführt sind.

Die Wertanpassung ist verpflichtend und kann während der Laufzeit des Vertrages nicht gekündigt werden.

12. WERTERMITTLUNG, UNTERVERSICHERUNG

12.1. WERTERMITTLUNG

12.1.1. Allgemeines

Grundlage für die Festsetzung des Versicherungswertes bzw. der Höchsthaftungssumme und der Prämienberechnung ist die **Quadratmeteranzahl der Wohnnutzfläche**.

Definition Wohnnutzfläche:

Bei Ein- und Zweifamilienwohnhäusern sowie landwirtschaftlichen Wohnhäusern gilt als Wohnnutzfläche die **Wohnzwecken dienende Bodenfläche** (Innenmaß ohne Innenwände) innerhalb des Gebäudes, bei Wohnungen in Mehrfamilienwohnhäusern innerhalb der versicherten Wohnung.

Berücksichtigt werden auch Dielen bzw. Flure, Saunen, Hobbyräume (sofern deren technische Ausstattung und Belichtung höherwertiger als ein Keller- oder Dachbodenraum sind) und Wintergärten. **Unberücksichtigt** bleiben Treppen, Balkone, Loggien, Terrassen, Garagen, Keller- und Dachbodenräume, die nicht zu Wohnzwecken ausgebaut sind sowie Bereiche mit einer Raumhöhe von unter 1,5 m.

12.2.2. Ermittlung der Höchsthaftungssumme

Die nach 12.2.1. ermittelte Wohnnutzfläche wird mit der Höchsthaftungssumme je m² multipliziert. Die so festgesetzte Höchsthaftungssumme kann bei Bedarf erhöht werden. Die Höchsthaftungssummen pro m² lauten im Tarifjahr 2016 je Ausstattungsniveau:

- a. Variante Light: EUR 705,00
- b. Variante Standard: EUR 1.107,00

Diesen Werten liegt der Verbraucherpreisindexwert in Höhe von 1344 zugrunde. Ergibt sich eine Wertanpassung nach Punkt 11, erhöhen sich diese Werte entsprechend, wobei die Werte kaufmännisch auf ganze Zahlen gerundet werden. Beispiel:

Indexwert 2016	1.344
Indexwert 2017 (Annahme)	1.400
Variante Standard 1.107 / 1344* 1400 =	1.153

 **Definition Variante Light:** Dieser Wert kann für Startwohnungen (Erstbezug, noch nicht alle Räume komplett eingerichtet), Zweit- bzw. Freizeitwohnsitze, Studentenwohnungen und einfache, nicht gewerbliche Fremdenzimmerausstattung herangezogen werden.

 **Definition Variante Standard:** Dieser Wert entspricht dem durchschnittlichen Ausstattungsniveau eines Ein- oder Zweifamilienwohnhauses oder landwirtschaftlichen Wohnhauses.

12.2. UNTERVERSICHERUNG

- a. Wird die Höchsthaftungssumme auf die oben beschriebene Weise ermittelt (Differenzen bis insgesamt 5 m² werden nicht berücksichtigt) und stimmt das Ausstattungsniveau mit der gewählten Variante überein, verzichtet der Versicherer auf den Einwand der Unterversicherung.
- b. Wird die Höchsthaftungssumme nicht auf diese Art ermittelt und ist die Höchsthaftungssumme geringer als der Versicherungswert (das ist der Neuwert zum Zeitpunkt des Schadens) ergibt sich eine Unterversicherung. Die Leistung vermindert sich im gleichen Verhältnis, in dem die vertragliche Höchsthaftungssumme zum Versicherungswert steht. Wenn der Versicherungswert die Höchsthaftungssumme um nicht mehr als 10 % übersteigt, wird keine Unterversicherung eingewandt.
- c. Entspricht die Höchsthaftungssumme zum Schadenszeitpunkt dem Versicherungswert wird keine Unterversicherung eingewandt.
- d. Veränderungen der Berechnungsgrundlage der Höchsthaftungssumme sind innerhalb von sechs Monaten anzuzeigen. Bei Schäden innerhalb dieses Zeitraumes wird hinsichtlich dieser Veränderungen keine Unterversicherung eingewandt. Sonstige Änderungen sind unverzüglich anzuzeigen.
- e. Bei jenen Risiken, die auf der Police oder in gegenständlichen Bedingungen mit dem Text „1. Risiko“ gekennzeichnet oder betragsmäßig genannt sind, wird innerhalb der festgesetzten Höchsthaftungssumme der volle Schaden ersetzt, ohne dass auf die Bestimmungen über die Unterversicherung Rücksicht genommen wird. Dies gilt jedoch nicht für die Regelung der Kumulschadengrenze für den Inhalt von Bankschließfächer.

12.3. VORSORGEVERSICHERUNG

Unter der Voraussetzung, dass kein Verhinderungsgrund für eine Leistungszahlung vorliegt (zB Obliegenheitsverletzung, Leistungsfreiheit mangels Prämienzahlung, und dgl.), gilt für versicherte Gefahren nach 1.1. bis 1.3. (Feuer, Sturm, Leitungswasser) im Totalschadenfall eine Vorsorgeversicherung in Höhe von 10 % der zum Zeitpunkt des Schadens gültigen Höchsthaftungssumme - exklusive Erstrisikopositionen oder in dieser Bedingung betragsmäßig genannte Entschädigungsgrenzen - als vereinbart.

Stellt sich im Totalschadenfall heraus, dass Unterversicherung nach § 56 Vers.VG trotz korrekter Ermittlung der Höchsthaftungssumme nach Punkt 12.1. vorliegt, wird die Vorsorgeversicherung herangezogen. Verbleibt trotz Auffüllung der Höchsthaftungssumme eine Unterversicherung (Höchsthaftungssumme niedriger als Versicherungswert zum Eintritt des Versicherungsfalles), so haftet der Versicherer für den Schaden nur nach dem Verhältnis der Höchsthaftungssumme zuzüglich Vorsorgeversicherung zum Versicherungswert.

Die Entschädigung ist jedenfalls mit der Höchsthaftungssumme lt. Police zuzüglich der Vorsorgeversicherung begrenzt.

Die Nachverrechnung der für die Vorsorgeversicherung schlagend werdenden Prämie erfolgt ab der letzten Hauptfälligkeit bei gleichzeitiger Anpassung (summen- und prämienmäßig) des Vertrages an die tatsächlichen Höchsthaftungssummen.

13. ZAHLUNG DER ENTSCHÄDIGUNG, WIEDERHERSTELLUNG/WIEDERBESCHAFFUNG

13.1. ANSPRUCH AUF ERSTE ENTSCHÄDIGUNG

Der Versicherungsnehmer hat vorerst nur Anspruch

- bei Zerstörung oder Abhandenkommen auf Ersatz des Zeitwertes, höchstens jedoch des Verkehrswertes
- bei Beschädigung auf Ersatz des Zeitwertschadens, höchstens jedoch des Verkehrswertschadens.

Hinweis:

- Der Zeitwertschaden verhält sich zum Neuwertschaden wie der Zeitwert zum Neuwert
- Der Verkehrswertschaden verhält sich zum Neuwertschaden wie der Verkehrswert zum Neuwert

 **Definition:** Der Zeitwert einer Sache ist der Neuwert abzüglich der Wertminderung aus Alter und Abnutzung.

 **Definition:** Der Zeitwertschaden bei Beschädigung sind die Reparaturkosten gekürzt im Verhältnis von Neuwert zum Zeitwert der ganzen Sache.

13.2. ANSPRUCH AUF GESAMTENTSCHÄDIGUNG

Anspruch auf den die Zahlung gemäß Punkt 13.1. übersteigenden Teil der Entschädigung sowie der Gesamtentschädigung erwirbt der Versicherungsnehmer erst dann und nur insoweit, als folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. Es ist gesichert, dass die Entschädigung zur Gänze für die Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung verwendet wird.
- b. Die wiederhergestellten bzw. wiederbeschafften Sachen dienen dem gleichen Verwendungszweck.
- c. Der die Zeitwertentschädigung übersteigende Teil der Entschädigung übersteigt nicht zusammen mit der Zeitwertentschädigung den Wiederbeschaffungs- bzw. Wiederherstellungsaufwand.
- d. Die Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung erfolgt binnen drei Jahren ab Eintritt des Schadenereignisses. Die Wiederherstellungsfrist gilt als gewahrt, wenn innerhalb dieser Frist bindende Wiederherstellungs- bzw. Wiederbeschaffungsaufträge erteilt werden. Im Falle eines Deckungsprozesses wird die Frist für die Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung um die Dauer des Deckungsprozesses verlängert.
- e. Unterbleibt die Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung innerhalb einer Frist von drei Jahren nach dem Schadenereignis oder für den Fall, dass der Versicherungsnehmer schriftlich vor Ablauf der Frist mitteilt, dass keine Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung erfolgt, so gelten die Bestimmungen des Punktes 13.1.
- f. Nicht als Wiederbeschaffung gilt, wenn bereits vor Eintritt des Schadens bindende Aufträge oder Kaufverträge für Sachen erteilt bzw. abgeschlossen worden sind.

13.3. ANSPRUCH AUF VERSICHERTE KOSTEN

Die Kosten gemäß Punkt 3 werden im Rahmen der Erst- oder Gesamtentschädigung nur ersetzt, wenn sie nachweislich entstanden sind. Auch sie unterliegen der Dreijahresfrist gemäß 13.2.

14. REGRESS NACH § 67 VERS.VG, WIEDERAUFFÜLLUNG DER HÖCHSTHAFTUNGSSUMME

14.1. REGRESS NACH § 67 VERS.VG

- a. Soweit der Versicherer dem Versicherungsnehmer oder Versicherten den Schaden ersetzt, gehen allfällige Schadenersatzansprüche **gegen Dritte** gemäß Versicherungsvertragsgesetz (Vers.VG) § 67 auf den Versicherer über.
- b. Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers auf einen **im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen** des Versicherungsnehmers im Sinne des Vers.VG § 67 (2), verzichtet der Versicherer auf seinen Regressanspruch, außer der Regresspflichtige hat den Schaden vorsätzlich im Sinne des § 61 Vers.VG herbeigeführt.
- c. Richtet sich der Ersatzanspruch **gegen einen Mieter** der versicherten Sachen, verzichtet der Versicherer auf seinen Regressanspruch, außer der Regresspflichtige hat den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig (Punkt 9. Grobe Fahrlässigkeit findet keine Anwendung) im Sinne des § 61 Vers.VG herbeigeführt. Für einen Mieter gilt der Regressverzicht nur, wenn dieser zum Schadenszeitpunkt die Versicherungsprämie für die versicherten Sachen ganz oder teilweise getragen hat.

14.2. WIEDERAUFFÜLLUNG DER HÖCHSTHAFTUNGSSUMME

Nach einem versicherten Schadenereignis wird die vom Tag des Schadenereignisses an für den Rest der Versicherungsperiode verminderte Versicherungssumme bzw. Höchsthaftungssumme ohne Antrag auf Nachversicherung um den Betrag der Entschädigungsleistung erhöht. Der Versicherer behält sich die Nachverrechnung einer Nachschussprämie vor.

15. WOHNUNGSWECHSEL

Bei Übersiedlung innerhalb Österreichs in eine neue Wohnung, gilt für die Dauer von **zwei Monaten** – ab Beginn des Umzuges – als Versicherungsort sowohl die alte als auch die neue Wohnung. Die Versicherung gilt auch während des Transportes, ausgenommen sind die Gefahren einfacher Diebstahl nach Punkt 1.4.1.d und Glasbruch nach Punkt 1.5.

Der Wohnungswechsel ist dem Versicherer **unverzüglich** schriftlich oder in Schriftform anzuzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, ist der Versicherer nach Maßgabe des Artikels 6 Vers.VG hinsichtlich der neuen Wohnung und des Transportes leistungsfrei.

Nach Beendigung des Umzuges gilt die neue Adresse als Versicherungsort. Innerhalb eines Monats nach Beendigung des Umzuges kann der Vertrag sowohl vom Versicherungsnehmer als auch vom Versicherer unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich gekündigt werden.

16. HAUSHALTSVERSICHERUNG IN NICHT STÄNDIG BEWOHNTEN GEBÄUDEN

16.1. DEFINITION

Befinden sich die Versicherungsräumlichkeiten in einem Wohngebäude (Ein- oder Zweifamilienwohnhaus, Mehrfamilienwohnhaus, landwirtschaftlichem Wohnhaus, Wohn- und Geschäfts- oder Betriebsgebäude u. dgl.), das **nicht** mindestens 270 Tage im Jahr auch nachtsüber von zumindest einer erwachsenen Person bewohnt wird, spricht man von einem nicht ständig bewohnten Gebäude.

16.2. REDUKTION DER ERSATZLEISTUNG/EINSCHRÄNKUNG DES VERSICHERUNGSSCHUTZES

16.2.1. Die Höchsthaftungssummen für Wertsachen nach 2.9. reduzieren sich um 50 %.

16.2.2. Die Gefahr nach Punkt 1.4.1.d „Einfacher Diebstahl“ entfällt gänzlich, auch dort, wo im Rahmen dieser Bedingungen betragsmäßige Entschädigungsgrenzen für diese Gefahr vorgesehen sind.

16.2.3. Die zusätzlich versicherte Gefahr „Phishing“ nach Punkt 1.4.3. entfällt.

16.2.4. Die Leistung für Kosten einer Ersatzwohnung nach Punkt 3.2.4. entfällt.

16.2.5. Für „Sonstige Sachen von besonderen Wert“ (siehe Definition Punkt 2.1.) gilt eine Höchsthaftungssumme von einem Drittel der auf der Police ausgewiesene Höchsthaftungssumme für den gesamten Wohnungsinhalt maximal jedoch EUR 15.000,00 pro Schadenereignis.

Mittels Prämienzuschlag entsprechend der dem Versicherungsvertrag zugrundeliegenden Tarifbestimmungen ist die Aufhebung dieser Reduktionen/Einschränkungen möglich. Ist eine derartige Vereinbarung getroffen, wird sie in der Police dokumentiert.

16.3. ZUSÄTZLICHE SICHERHEITSVORSCHRIFTEN

Zusätzlich zu den Sicherheitsvorschriften nach Punkt 5. sind nachfolgende Sicherheitsvorkehrungen zu treffen:

Wohnungstüren, bei Ein- Zweifamilienwohnhäusern sowie landwirtschaftlichen Wohnhäusern sämtliche Außentüren – ausgenommen Balkon- und Terrassentüren – haben folgende Sicherheitseinrichtungen aufzuweisen

- Zylinderschloss mit Sicherheitsbeschlag
- bei mehrflügeligen Türen Schutz gegen Riegelzug

Wenn die Versicherungsräumlichkeiten (bei Wohnungen in Ein- bzw. Zweifamilienhäusern das Versicherungsgrundstück) von allen Personen verlassen werden, sind sämtliche vorhandenen Sicherheitsvorrichtungen zu aktivieren.

17. ALLGEMEINE VEREINBARUNGEN

17.1. FÜHRUNG

Der führende Versicherer ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers für alle beteiligten Versicherer in Empfang zu nehmen.

17.2. PROZESSFÜHRUNG

Soweit die vertraglichen Grundlagen für die beteiligten Versicherer die gleichen sind, wird folgendes vereinbart:

- a. Der Versicherungsnehmer wird bei Streitfällen aus diesem Vertrag seine Ansprüche nur gegen den führenden Versicherer und wegen dessen Anteils gerichtlich geltend machen.
- b. Die an der Versicherung mitbeteiligten Versicherer erkennen die gegen den führenden Versicherer rechtskräftig gewordene Entscheidung gegenüber dem Versicherungsnehmer sowie die vom führenden Versicherer mit dem Versicherungsnehmer nach Streitanhängigkeit geschlossenen Vergleiche als auch für sich verbindlich an. Andererseits erkennt der Versicherungsnehmer den Ausgang eines Rechtsstreites mit dem führenden Versicherer auch gegenüber den mitbeteiligten Versicherern als für sich verbindlich an.
- c. Falls der Anteil des führenden Versicherers die Revisionssumme nicht erreicht, ist der Versicherungsnehmer berechtigt und auf Verlangen des führenden oder eines mitbeteiligten Versicherers verpflichtet, die Klage auf diesen zweiten, erforderlichenfalls auch auf einen dritten und weitere Versicherer auszudehnen, bis diese Summe überschritten ist. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so findet die Bestimmung von Punkt b keine Anwendung.

17.3. SUBSIDIARITÄT

Ist eine subsidiäre (nachrangige) Differenzdeckung zu einem, bei einem anderen Versicherungsunternehmen bestehenden Versicherungsvertrag bis zu einem bestimmten Zeitpunkt vereinbart, gelten nachfolgende Bestimmungen:

Etwaige Versicherungsansprüche sind bis zu diesem auf der Polizze ausgewiesenen Zeitpunkt vorab beim anderen Versicherungsunternehmen einzureichen und von dieser Versicherung abzuwickeln. Bei Deckungslücken der Höhe nach oder dem Grunde nach, ist in weiterer Folge der Sachverhalt im Rahmen der DIC/DIL (Konditionendifferenz- bzw. Summendifferenzdeckung) Versicherung bei der Zillertaler Versicherung zu prüfen.

Der Vorrang des anderweitigen Versicherungsschutzes gilt auch dann, wenn im anderen Versicherungsvertrag eine entsprechende Regelung – das Versicherungsunternehmen schließt den Versicherungsschutz aus, wenn das versicherte Interesse anderweitig versichert ist - enthalten ist.

Ergänzend zu den Bestimmungen dieser Bedingung und den Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung, die eine Leistungsfreiheit bewirken können, werden Ersatzleistungen aus der subsidiären Differenzdeckung **nicht** erbracht, wenn aus dem beim anderen Versicherungsunternehmen bestehenden Vertrag **mangels Prämienzahlung** kein Versicherungsschutz gegeben ist.

18. WEITERE VERTRAGSGRUNDLAGEN

Auf gegenständlichen Versicherungsvertrag finden außer der vorliegenden Bedingung folgende Bestimmungen Anwendung:

- die in der Police getroffenen Vereinbarungen
- die Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung, hinsichtlich der Bestimmungen über die Unterversicherung haben die Bestimmungen des Punktes 12 Vorrang
- das Versicherungsvertragsgesetz (Vers.VG) in der jeweils gültigen Fassung
- die Satzung des Zillertaler Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit

Anstelle des Begriffes „Versicherungssumme“ tritt jeweils der Begriff „Höchsthaftungssumme“.

SYMBOLERKLÄRUNG

 Wichtig

 Zur Klarstellung

 Definition

